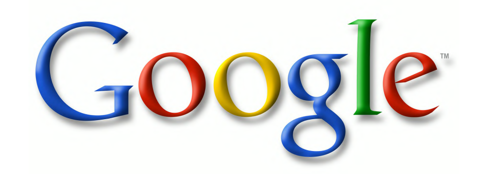
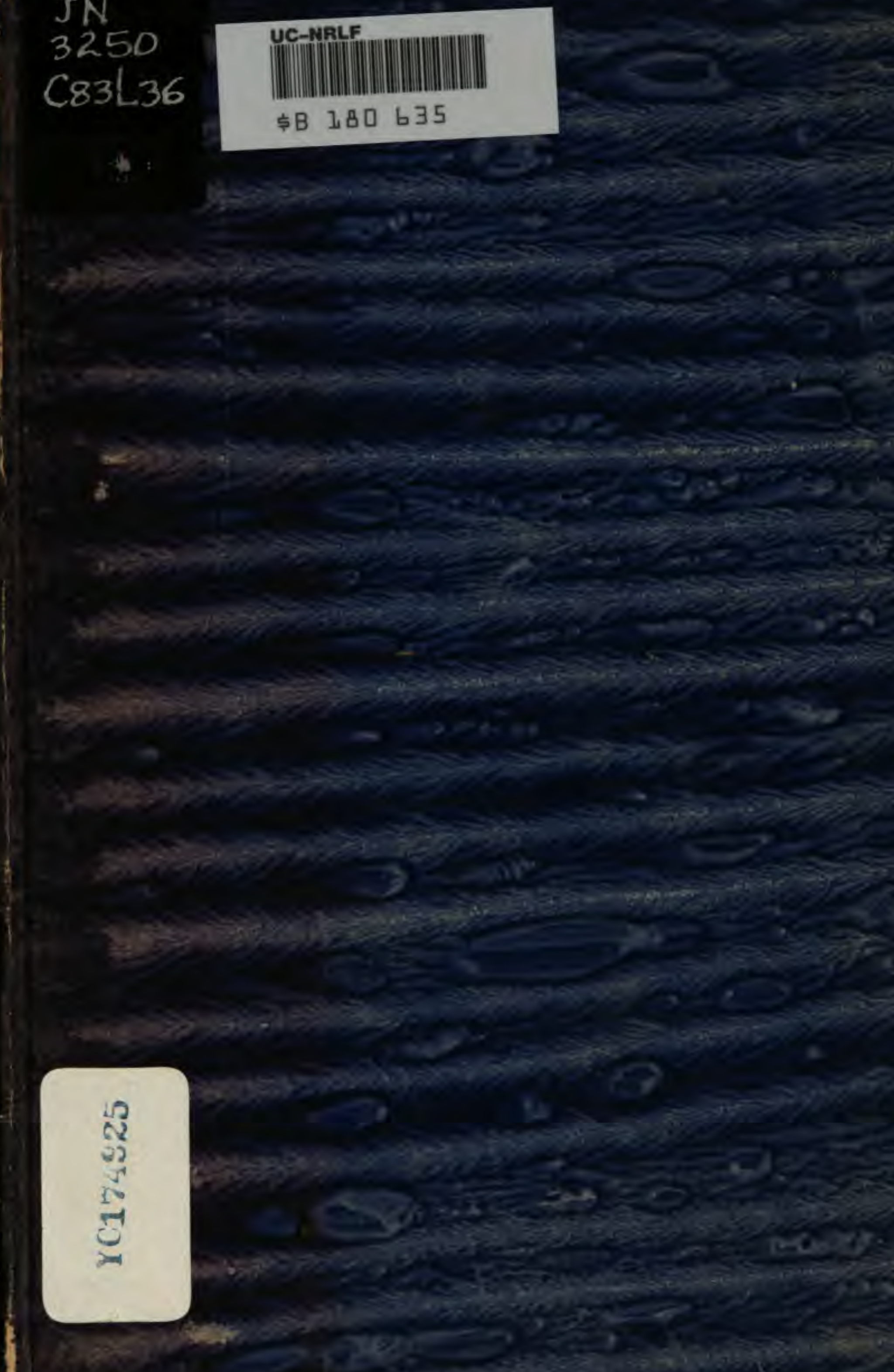
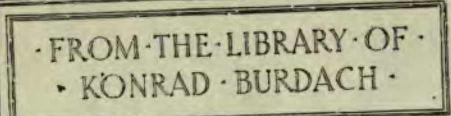
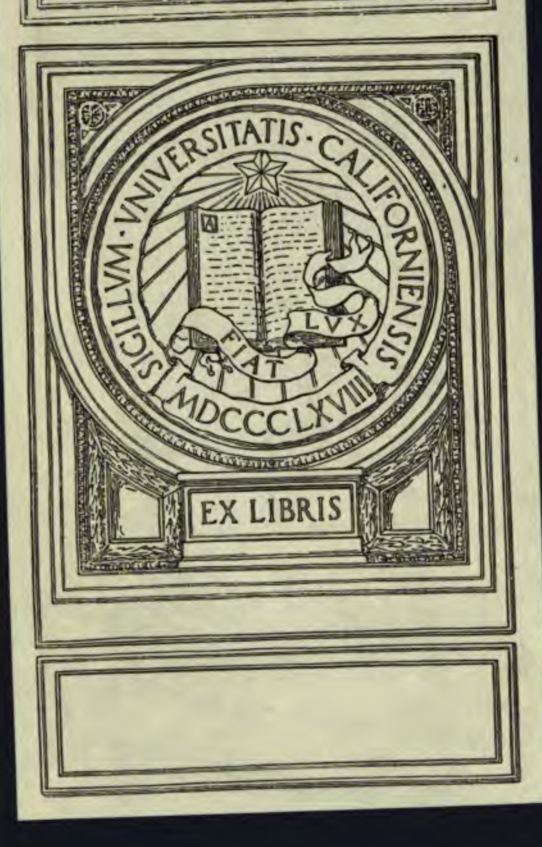



JN
3250
C83L36
UC-NRLF
$B 180 635
YC174925


·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·KONRAD·BURDACH·


SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Die Fabel

von der

Einsetzung des Kurfürstencollegiums

durch

Gregor V. und Otto III.

von

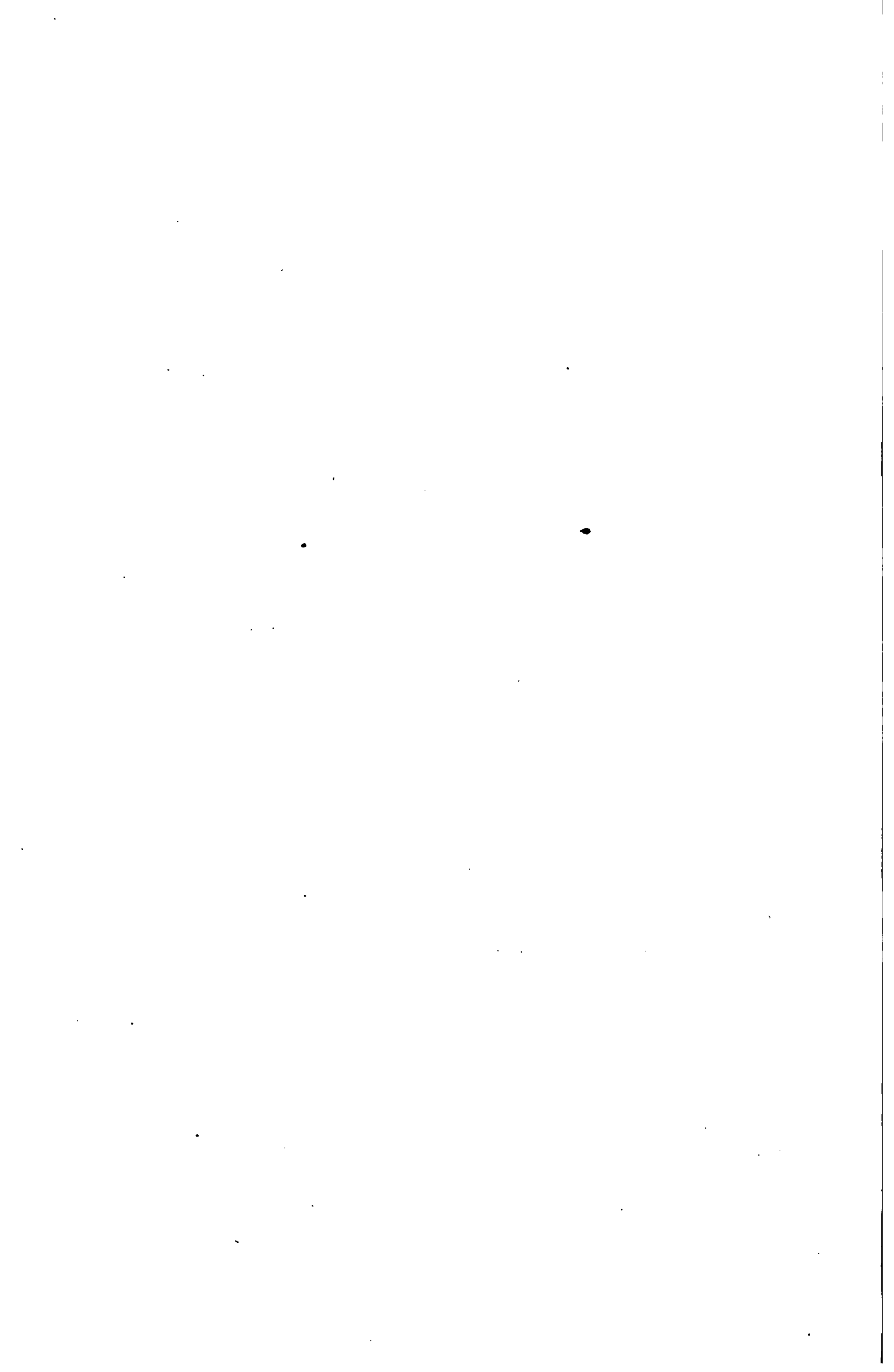
Dr. Victor Langhans,
Gymnasiallehrer in Iglau.

BERLIN,
Weidmannsche Buchhandlung.
1875.

Vorwort.

Bei dem gerade jetzt sehr lebhaften Interesse an der Kurfürstenfrage und wohl auch in Folge der günstigen Recensionen in der Österreichischen Gymnasialzeitschrift 1874, XI. Heft und im Literarischen Centralblatt 1875 Nr. 4 war der Vorrath an Exemplaren des letzten Iglauer Gymnasialprogramms, in welchem die vorliegende kleine Abhandlung erschien, bald erschöpft. Weitere Nachfragen um dieselbe, denen nicht mehr entsprochen werden konnte, liessen einen neuen Abdruck für weitere Kreise gerechtfertigt erscheinen und so wird derselbe hier geboten, ohne dass an der Arbeit, bis auf die Einschaltung einer Stelle aus Hugo von Reutlingen, auf welche mich Professor Wilmanns in Greifswald freundlichst aufmerksam machte, etwas geändert worden wäre. Auf die geschätzte Bemerkung des Herrn Recensenten in der Österreichischen Gymnasial-Zeitschrift sei erwiedert, dass es mir bei der Entfernung von einer grösseren Bibliothek nicht immer möglich war, die beste oder neueste Ausgabe einer Quellenschrift zu citiren.

Der Verfasser.



Man könnte beinahe sagen, dass die Frage, wie und wann das Kurfürstencollegium entstanden sei, so alt ist, wie dieses selbst. Schon die bekannte Stelle des Sachsenspiegels, welche um das Jahr 1230 der sieben Wähler zuerst erwähnt, zeigt eine gewisse Unklarheit, die es möglich machte, ganz entgegengesetzte Ansichten über die Grundlage der Kurwürde hineinzulegen und der Brief Urban IV. vom 31. August des Jahres 1263 beweist deutlich, dass man um jene Zeit vom Ursprung der Electores absolut nichts mehr wusste. Noch bevor das dreizehnte Jahrhundert zu Ende gieng, begann die Frage Gegenstand manigfacher Vermutungen zu werden, und dann folgten eingehende Untersuchungen, die aber bis heute noch kein befriedigendes Resultat zu Tage förderten. Selbst die gründlichen Arbeiten Homeyers und Fickers, welche die Entstehungszeit des Sachsenspiegels fixirten und dadurch eine feste Grundlage für weitere Forschung schufen, haben kaum mehr als die Aufhellung einzelner Punkte zur Folge gehabt und die ganze Sache ist noch immer ein fruchtbares Feld üppig aufschiessender Controversen. Nur über Eines war man

seit nahezu zweihundert Jahren im Reinen, nämlich über die Unwahrheit der Ueberlieferung, wie sie angeblich Thomas von Aquino aufbewahrte. Seit Leibnitz in der Vorrede zu seinen Scriptores Brunswicensium es für eine abgethane Sache erklärte, glaubte Niemand mehr, dass Gregor V. aus eigener Machtvollkommenheit oder vertragsrechtlich mit Otto III. die Kurfürsten eingesetzt hätte. Indessen kein Mährchen klingt so wunderbar, dass es nicht einige gläubige Gemüter fände, und keine Erdichtung entbehrt so ganz und gar des Scheines einer Möglichkeit, dass Leute mit reicher Einbildungskraft daraufhin nicht sinnige Hypothesen bauen könnten. Da es keine der neueren Untersuchungen über die Kurfürsten der Mühe wert hielt, mehr als ein flüchtiges Wort über die Ptolomäische Fabel zu verlieren, so war es ganz natürlich, dass man die confusesten Anschauungen von ihrer Entstehung hatte. Wenn sie nicht blos dem Ptolomäus Luccensis sondern auch dem Aegidius Romanus oder gar dem Martinus Polonus zur Last gelegt wurde, so war's eigentlich nicht zu verwundern, dass sich nochmals Jemand fand, der ihre Rettung und Vertheidigung versuchte. Es ist das Wilmanns in seinem Buche: Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums durch Otto IV. und Innocenz III. Darin wird rundweg behauptet, dass das Urtheil des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts über die Nachricht des Ptolomäus einfach ein Vorurtheil und dieselbe im Grossen und Ganzen als wahr und unanfechtbar hinzunehmen sei. Die Kühnheit der Behauptung, welche leicht für Originalität genommen werden kann, verbunden mit der geistvollen Form, in der sie vorgetragen wird, so wie die auf den ersten Blick bestechende Verknüpfung

des Fürstencollegiums mit dem der Cardinäle wird gewiss Anlass zu neuen Untersuchungen geben und wol auch Anhänger finden. Doch sind wir von dem Endresultat im Vorhinein überzeugt. Die neue Vertheidigung wird einem neuen, bessern Angriff erliegen und der tendenziösen Erfindung der thomistischen Partei wird hoffentlich ein für allemal das Recht benommen, die Einsicht in den Ursprung der Kurwürde zu erschweren. Die vorliegende Arbeit soll, ohne Anspruch auf endgiltige Lösung der Frage, versuchen, zu einer solchen so vollständig als es nöthig erscheint, das Material herbeizuschaffen und mindestens über die Art der Ueberlieferung ein deutliches Licht zu werfen. Zuerst soll, weil das dieselbe ziemlich zu charakterisiren vermöchte, ein Blick auf ihre Verbreitung geworfen werden, daran wird sich der Nachweis knüpfen, dass Wilmanns' Ansicht eine sehr einseitig begründete, falsche Hypothese ist und schliesslich wollen wir versuchen, darzuthun, wie sich die Fabel gebildet hat, womit zugleich ihre Unrichtigkeit am besten dargethan sein dürfte.

I.

Am klarsten und einfachsten ist der Inhalt der fraglichen Ueberlieferung gegeben in einer vermeintlichen Schrift des hl. Thomas von Aquino, in dessen Autorität sie zum Theil auch ihre beste Stütze fand. „Und damals wurde die Art der Herrschaft geändert. Bis zur Zeit Karls (des Grossen) nämlich bewahrte man in Constantinopel die alte Weise: bisweilen wurde der Kaiser vom selben Geschlechte genommen, bisweilen anderswoher, manchmal geschah die Wahl durch die Fürsten, manchmal durch das Heer. Aber mit der Einsetzung Karls hörte die Wahl auf und nach Erbrecht wurde er genommen vom selben Geschlechte, so dass immer der Erstgeborne Kaiser wurde; und das dauerte bis zur siebenten Generation. Als diese zur Zeit Ludwigs aufhörte, ging man von Karl ab. Da die Kirche unter der Bedrängnis der bösen Römer litt, so wurde Otto I. Herzog von Sachsen zur Hilfe der Kirche herbeigerufen. Er befreite die Kirche von der Bedrängnis der Longobarden, der gottlosen Römer und des Tyrannen Berengar, wurde von Leo VII., der ein Deutscher war, zum Kaiser gekrönt und behielt das Reich bis in das dritte Geschlecht,

von dem ein Jeder Otto hiess. Und von da an wurde, wie die Geschichten erzählen, durch Gregor V., der gleichfalls ein Deutscher war, die Wahl eingesetzt und zwar so, dass sie durch sieben Fürsten Deutschlands geschehe; das währt bis auf diese Zeit d. h. ungefähr 270 Jahre und wird so lange dauern, als die römische Kirche, welche die oberste Herrschaft besitzt, es für die Getreuen Christi nützlich erachten wird.[1])" Papst Gregor V., der Vetter des Kaisers Otto III. hat also, wie die Geschichten erzählen, Deutschland zum Wahlreich gemacht und das Wahlrecht sieben Fürsten ertheilt; es ist die Kirche, welche in Folge ihrer obersten Regierungsgewalt über die Welt des Reiches Verfassung änderte uud den Wahlmodus bestimmte.

Dass diese Stelle nicht dem hl. Thomas Aquinas, der im Jahre 1274 starb, zuzuschreiben und dass sie nicht die älteste ist, welche die Einsetzung des Kurcollegiums in die Zeit Gregors V. hinaufrückt, wird später erörtert werden. Gewiss ist, dass die Ansicht vom Ursprung der sieben Wähler, wie sie hier entwickelt ist, schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts weit verbreitet war. Doch begegnen wir nicht immer derselben Form, sondern haben einige Versionen zu unterscheiden.

Aehnlich der Schrift de Regimine berichtet Landulph (fälschlich genannt auch Radulph) de Columna ca 1320 in dem Buche De translatione imperii, dass im Jahre 1004, da die Ottonen das Reich fast in erblicher Weise besessen hätten, Papst Gregor V. angeordnet habe, die Nachfolge solle nicht durch die Verwandtschaft des Blutes, sondern durch die Würdigkeit des Mannes bestimmt

werden[2]) Von Landulph schrieb wörtlich, aber allerdings mit wenig Verständnis Marsilius von Padua ab. (ca 1324.)[3]) Da jener nach falscher Zeitberechnung Gregors Anordnung ins Jahr 1004 setzte, so lässt Marsilius, der das Todesjahr Otto's besser wusste, diesen bereits gestorben sein, vergisst aber dabei, dass Gregor seinem kaiserlichen Vetter im Tode vorangegangen war. Eine Mitwirkung der deutschen Fürsten bei der Aenderung der Reichsverfassung durch den Papst erwähnt ein Schüler des Thomas Aquinas uud einer der eifrigsten Verfechter päpstlicher Ansprüche, der hl. Augustinus Triumphus, welcher 1328 zu Neapel starb. Er schreibt in seiner Abhandlung Summa de potestate ecclesiastica[4]) : Gregorius quintus tempore Othonis imperatoris convocatis et requisitis principibus Alemanniae septem electores instituit, officiales ipsius curiae imperialis. Mit ihm gleichlautend erzählt Augustinus von Ancona.[5]) Ausserdem wird Gregor V. als Begründer des Wahlcollegiums genannt bei Giovanni Villani (gest. 1348 in Florenz)[6]) vom Compilator Hamerslebiensis[7]) und, um noch einige der spätern Zeit zu nennen, von J. Platina (gest. 1483)[8]) J. Egnatius (ca 1490)[9]), J. Trithemius (gest. 1516)[10]), Georg Fabricius (gest 1571)[11]) und Freher (gest 1614)[12]).

Nach einer zweiten Version hat nicht der Papst, sondern Kaiser Otto das Electorat geschaffen. Aus dem 14. Jahrhundert gehört hierher eine einzige Schrift und diese rührt, bezeichnend genug, von einem Mönch des Minoritenordens, dem sogenannten Hermannus Gygas her, welcher des sagenhaften Martinus minorita „flores temporum“, die bis zum Jahre 1290 gehen, überarbeitete und bis 1349 fortführte. Er schreibt: Hic Otho, qui

liberos non haberet, constitutionem perpetuo duraturam edidit, ut principes, de quibus supra dictum est, eligant imperatorem Alamannorum[13]). Auf diesem Hermann fussend erzählt die Einsetzung der Kurfürsten mit behaglicher Breite Jacob Twinger von Königshofen (gest. 1420). Nachdem Otto die Fürsten des Reiches versammelt und ihnen sein Vorhaben eröffnet hatte, den ambahtlüten des Reiches die Wahl des jeweiligen Kaisers zu überlassen, weil sie des Reiches Not am besten verstünden, „wart noch vil rede mit des keysers und der herren wille ufgesetzet und donoch von dem bobeste befestigt, das syben kurfürsten ein römeschen küning welen sullent[14]).“ Während aber hier noch eine Mitwirkung des Papstes, wenigstens als nachträgliche Bestätigung erwähnt ist[15]), fällt diese in der Zürcher Chronik, welche den Königshofen benützte, gänzlich weg, so dass diese gleichsam die nationale Auffassung der Fabel darstellt[16]). Ihr schloss sich auch der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa an, welcher in seiner Schrift De concordantia catholica (vollendet 1433) bestrebt war, die weltliche Macht mit der geistlichen zu versöhnen und daher davon absah, die erstere als Ausfluss der letzteren zu bezeichnen. Nach ihm hätte Otto unter Billigung der Fürsten, der Geistlichkeit und des Volkes für immerwährende Zeiten bestimmte Wähler angeordnet, die an Stelle Aller den König zu küren hätten[17]). Aehnlich schreibt noch Heinrich von Herford (ca 1400)[18]), Blondus (gest. 1463)[19]), von den späteren Münster[20]), Schard[21]) und Goldast[22]).

Auf diese Weise hatte die Ueberlieferung nach dem Vorgang des schwäbischen Minoriten eine doppelte Auffassung gewonnen, neben der ultramontanen eine nationale.

Es gab aber noch eine dritte, welche äusserlich unentschieden zwischen jenen beiden die Mitte hielt, wahrscheinlich aber die zuletzt erwähnte vorbereitete, da sie etwas früher auftritt. Der Ursprung der sieben Kurfürsten wird wol in die Zeit des beginnenden 11. Jahrhunderts gesetzt, dabei aber nicht bestimmt, ob die lex, constitutio oder sanctio, auf der das Collegium beruhte, aus der Machtvollkommenheit des Kaisers oder des Papstes hervorgieng. In den meisten Fällen wird es freilich nur der Flüchtigkeit der Erzähler zuzuschreiben sein, in den wenigsten einer Art Ueberlegung. Doch möchte das letztere bei Leupold von Bebenburg, der vor 1352 schrieb, anzunehmen sein. Er konnte sich zwar der zu seiner Zeit bereits sehr geläufigen Ansicht von der Entstehung der Wähler nicht entschlagen, mochte aber andererseits in seinem Tractatus de iuribus regni auch nicht sagen, dass die sieben Fürsten ihr Wahlrecht vom Papste erhalten hätten, da die Tendenz des Buches dahin geht, zu beweisen, dass ein von der Mehrzahl deutscher Fürsten gewählter römischer König kein Vasall des römischen Stuhles und schon durch diese Wahl befugt sei, die Macht des römischen Kaisers in Anspruch zu nehmen. Daher schreibt er, ohne die Person des Verordners zu bestimmen, cap. 1: „Tempore ipsius Ottonis III., qui filiis caruit, fuit institutum, ut per certos principes Germaniae scilicet per officiatos imperii seu curiae imperialis eligeretur imperator [23]). Er ist also der Vorbote jener Richtung, welche die Fabel von der römischen Anschauung emancipirte und es ist leicht möglich, dass der Minorite Hermann aus ihm schöpfte. Der Zeit nach wäre es wenigstens denkbar, da Bebenburg seine Staatsschriften um 1340

verfasste[24]), während Hermann erst gegen 1350 schrieb. In derselben Art erzählt Fritsche Closener, ein guter Deutscher, in seiner Chronik, die er 1362 vollendete[25]), dann der Bischof Antonius von Florenz[26]), Theodor Engelshusius[27]), beide um 1400 und Corner etwa 1440, nebst anderen späteren[28]). Der letztgenannte bringt übrigens Neues in die Fabel dadurch, dass er behauptet, das Collegium der Wähler sei auf den Rath des Kölner Bischofs Heribert eingesetzt worden[29]). Wie Corner dazu kam, eine solche Angabe zu machen, lässt sich nicht schwer errathen. Die Energie, mit welcher Heribert sich dem Herzoge von Baiern entgegenstellte, da dieser nach dem Tode Ottos sich geberdete, als hätte er in seiner Verwandtschaft zu dem Verstorbenen ein Recht auf den deutschen Thron, die Entschiedenheit, mit welcher der Erzbischof auf eine vorzunehmende Wahl hinwies und der Antheil, den er dabei durch den Vorschlag des Herzogs Hermann von Schwaben nahm[30]) liess keinen Zweifel, dass er ein bedeutendes Interesse daran hatte, das Wahlrecht der Fürsten zu wahren. Der spätern Zeit, welche an eine Verordnung Otto's betreffs der Wahl nun einmal glaubte, erschien er damit als Vertheidiger derselben. Einem Chronisten aber, der nach einer Veranlassung forschte, welche gerade Heribert zur Vertheidigung haben konnte, mochte es leicht in den Sinn kommen, ihn mit der Genesis der Verordnung in näheres Verhältnis zu bringen, etwa in der Art, dass er zu derselben gerathen hätte. Uebrigens entfällt der Angabe jede Bedeutung, wenn man sich erinnert, dass Heribert erst am 9. Juli 999 Erzbischof wurde, also einige Monate nach dem

Ableben Gregors, der am 18. Feber desselben Jahres von einem plötzlichen Tod dahingerafft worden war.

Aus diesen Anführungen, in denen die älteste Zeit und besonders das 14. Jahrhundert berücksichtigt wurde, geht hervor, dass die fragliche Ueberlieferung bei allen Schriftstellern wol durchaus in Bezug auf die Zeit der Einsetzung des Kurcollegiums Uebereinstimmung zeigte, aber darin auseinander gieng, dass bald der Papst bald der Kaiser als dessen Urheber angesehen wurde. Eine Vergleichung der gebrachten Stellen und genaue Betrachtung ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge erweist, dass die erstere Ansicht die ältere und zumeist durch Italiener vertreten ist. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also nach den Beschlüssen zu Frankfurt im Jahre 1338 taucht die andere aber mit geringerer Entschiedenheit bei deutschen Geschichtsschreibern auf. Diese deutsche Auffassung der Fabel tritt später, im 16. Jahrhundert, wieder gegen die ältere, italienische zurück oder schmilzt mit ihr derart zusammen, dass der Ursprung der sieben Wähler auf Abmachungen zwischen Papst und Kaiser zurückgeführt wird.

Indessen die eben betrachtete Ueberlieferung war nicht die einzige, die den Ursprung des Electorats erklären wollte. Eine erst spät von einem gewissen Gabriel Paschell aufgeworfene Behauptung, dass die Kurwürde so alt sei als das Christenthum, mag hier nur als Curiosum erwähnt werden[31]), aber es gab zeitlich noch andere. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt Johannes von Winterthur mit der Behauptung auf, die Einsetzung, welche Gregor V. zugeschrieben werde, sei ein Werk des Papstes Innocenz IV.[32]). Doch blieb er

damit vereinzelt. Anspruchsvoller war die Zurückführung der Kurfürsten auf Karl den Grossen. Die älteste hieher zu zählende Stelle wurde zwischen 1273 und 1290 geschrieben und gehört dem Lohengrin an:

Der kaiser Karl alsus beschiet daz maere
mit den siben fürsten Karl daz riche kunde stiften[33]).

Die schwer zu interpretirende Aeusserung des Landrechts: „die Tütschen die kiesent den künig, daz erwarb in der kunig Karl" gehört wol nicht her, aber schon der früher erwähnte Martin minorita um 1300 setzt zu dem allgemeinen „Tütschen" erklärend die 7 Fürsten hinzu: Carolus ius eligendi imperatorem Teutonicis acquisivit. Sunt autem principes septem et eorundem successoribus electio data est[34]). Auch Jordan von Osnabrück (urkundlich erwähnt 1251 — 1283) geht auf Karl zurück. Nur machen ihm die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Böhmen Schwierigkeiten, da diese noch heidnische Länder waren. Er nennt also nur vier ursprüngliche Wähler, die drei Erzbischöfe und den Pfalzgrafen und meint, zu ihnen seien später jene drei in Folge zwingender Verhältnisse hinzugekommen[35]). Mit derselben Beschränkung auf vier Fürsten erzählt die Einsetzung der Wähler unter Karl dem Grossen die sogenannte Schöppenchronik von Magdeburg um 1360[36]). Später fand die Ansicht nicht viel Anklang mehr. Wir wissen wenigstens als Anhänger nur noch den Heigius und den Grafen Mansfeld, die Gewold citirt[37]), zu nennen. Corner gehört wol ebenfalls zu ihnen, schenkt aber auch der Fabel von Otto III. Glauben. Wollte man seine beiden Angaben vereinen, so müsste man annehmen, dass er sich im Jahre 1002 eine blosse Umgestaltung des Colle-

giums durch Otto denkt. Karl hätte eine Anzahl deutscher Fürsten zu Wählern gemacht, Otto aber die Bestimmung getroffen, dass diese Wähler die Reichswürdenträger sein sollen [38]). Woher diese auf Karl d. Gr. zurückgehende Sage stammt, ist ziemlich klar. Es galt das Wahlrecht des Fürstencollegiums, das vor nicht langer Zeit entstanden war, dadurch zu kräftigen, dass man es so alt als möglich ansetzte. So schrieben die Fürsten selbst kurz vor der goldenen Bulle an den Kaiser: Postulatio papae nihil quasi innuere videtur aliud, nisi quod Vos regni gubernacula et nos electoriae dignitatis tempore Karoli ad nos devoluta resignemus [39]). Uebrigens konnte die Zurückführung der Wähler auf Karl d. Gr. leicht durch Innocenz III. Decretale Venerabilem gestützt werden [40]).

Es gab also, wie der Excurs über Karl d. Gr. zeigt, schon im 13. Jahrhundert verschiedene Meinungen von der Entstehung des Kurcollegiums, doch wurde die Fabel von Gregor V. Verordnung nach und nach die herrschende. Bis in's 17. Jahrhundert waren ihr die meisten Rechtslehrer und Historiker zugethan und Gewold konnte mit einigem Recht sagen, um ihre Anhänger zu nennen, müsste er ein Verzeichnis anlegen, das länger wäre, als die Aufzählung der griechischen Schiffe bei Homer. Aber nicht bloss katholische Schriftsteller und Parteigänger der römischen Curie, denen es natürlich zusagen musste, alle Rechte des Reiches in der Allgewalt des Papstes wurzeln zu sehen, auch Gegner der thomistischen Lehre und Protestanten schenkten der Fabel Glauben. Wir nennen unter solchen vor Allem Leupold von Bebenburg, der im Streite der Parteien dem Kaiser Ludwig gewiss näher

stand als der papstlichen Auffassung [41]) und neben Antonius de Rosellis [42]) den Marsilius von Padua, welcher in seinem Defensor pacis, so wie in der Translatio imperii, wo die Fabel nach Landulph erzählt wird, nicht nur völlige Unabhängigkeit des Kaiserthums vom römischen Papste als Axiom aufstellte, sondern den weltlichen Sinn der Nachfolger Christi überhaupt in sehr heftiger Weise angriff [43]). Cusa, der die Gleichberechtigung des Papstthums lehrte, weist wol die Ansicht, dass die Kurfürsten ihre Wahlbefugnis vom römischen Stuhle empfangen hätten, entschieden zurück, aber seine Kenntnisse waren noch nicht derart, um das Unrichtige der ganzen Fabel zu erkennen, und so begnügt er sich damit, die Einsetzung der sieben Wähler statt Gregor V. dem Kaiser Otto zuzuschreiben. Dasselbe gilt von den protestantischen Gelehrten Sebastian Münster und Schard [44]). Manche Protestanten, wie Sleidanus benützen die Fabel, welche sie nicht anzugreifen vermögen, auch wol in ihrer Opposition gegen die katholische Kirche. Die Einsetzung der Kurfürsten gilt ihnen als Zeichen der berechnenden List des Papstes, welcher so Gelegenheit fand, sich dauernd in die Angelegenheiten Deutschlands zu mischen [45]).

Endlich aber regten sich immer lautere Zweifel an der Wahrheit der Ueberlieferung. Schon Hoffmann [46]) setzt zu der Erzählung, wie er sie dem Nauclerus entnommen hat, die etwas unsichern Worte hinzu: Caeterum variae sunt de hac Ottonis sanctione authorum opiniones, quibusdam eam ad annum 1002, aliis ad Friderici II. et Gregorii X. pontificis tempora reiicientibus, reliquis de ea prorsus dubitantibus. In der That hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Männern

die Erzählung von Gregor und Otto ganz verworfen. So Stabius, ein Zeitgenosse Maximilians I., Kranz, gest. 1534, Spiegel in seiner Ausgabe des Ligurinus 1531, Aventin, gest. 1534[47]), Peutzer[48]) und besonders der gelehrte Onuphrius Panvinius, der mit viel Glück und Geschick in seiner Schrift De comitiis imperatoriis die Unwahrheit der Fabel nachzuweisen suchte[49]). Einige, wie Garsen[50]), Conring[51]) sprachen es offen aus, die Fabel sei blosse Erfindung der päpstlichen Partei, um die weltlichen Ansprüche der Kirche zu rechtfertigen.

Diese Angriffe veranlassten freilich ebenso viele Vertheidigungen und es entspann sich eine Polemik, die lange und oft, wie von Windeck mit grosser Leidenschaftlichkeit geführt wurde. Der beste Vertheidiger war Gewold 1616 mit seinem umfangreichen Commentarius de sacri Romani imperii septemviratu und in der Repraesentatio Reipublicae Germanicae. Doch der Gegner wurden immer mehr[52]) und im 18. Jahrhundert war der Streit verstummt, die Fabel aufgegeben[53]).

II.

Niemand mehr glaubte der Nachricht, dass Gregor V. selbständig oder in Verträgen mit Otto III. die Kurfürsten eingesetzt hätte. Aber wir leben in einer Zeit literarischer Ueberraschungen und unerwarteter Ehrenrettungen. Wenn erwiesen werden konnte, dass Nero kein blutdürstiger Narr am Throne, der finstere Einsiedler auf Capri kein abergläubischer Wüterich war, wenn es gelang, Gunthers allverschmähten Ligurinus als echt, als ein herrliches Denkmal deutscher Kunst im Mittelalter zu Ehren zu bringen, warum sollte von einer verrufenen Erzählung kirchlicher Historiker nicht gezeigt werden können, dass sie keine Erdichtung sei? Das Beispiel reizte zur Nachahmung und die Sache schien eines Versuches wert. Der wurde denn auch gemacht. Wilmanns, welcher den Ursprung der Kurfürsten auf eine Verordnung Otto IV. auf dem Reichstage zu Würzburg zurückführt, behauptet zugleich, diese wäre im Grunde nichts als die Reorganisation eines frühern Wahlgesetzes, von dem eben die Schrift De regimine berichtet, und die in diesem Buche gebrachte Nachricht sei keine Fabel, sondern vollkommen glaubwürdig und wahr. Vor

einem Jahr wurde sie so allgemein und zuversichtlich verworfen, dass man es höchstens als Schulübung hätte gelten lassen, ihre Unrichtigkeit nachzuweisen, und dass es fast als Spielerei betrachtet worden wäre, etwa die verrosteten Waffen eines Panvinius gegen einen Vertheidiger zu schärfen, der nicht mehr existirte. Nun fragt es sich, sind Wilmanns's Ausführungen schwerwiegend genug, dass die allgemeine Ueberzeugung wankend werden und ernstlich neue Untersuchungen geführt werden müssten, oder sind sie derart, dass es genügt sie zu widerlegen und bei dem frühern Urtheil zu verbleiben. Das eine oder das andere muss sich ergeben, wenn wir die von Wilmanns angeführten Gründe für die Richtigkeit der fraglichen Ueberlieferung beleuchtet haben werden. Dabei wollen wir uns nicht dadurch beirren lassen, dass es uns scheint, als hätte sich der Verfasser durch irgend eine Vorliebe für gewisse mittelalterliche Ideen leiten lassen. Er citirt[54]) freilich mit fast zu grosser Begeisterung den „grossartigen, erhabenen Gedanken" aus der Jugendzeit unseres Volkes: „Wie der Papst das Haupt der Kirche war und mit väterlicher Hand die ganze Christenheit im wahren Glauben führen und das Reich Gottes auf Erden ausbreiten sollte, so galt der Kaiser als Inbegriff aller weltlichen Macht; er sollte mit starkem Arm die Kirche schützen, Frieden und Recht erhalten und ein Hort der Lehre Christi sein. Wie Gott zwei Lichter an den Himmel gesetzt hat, auf dass sie die Welt erleuchten, so sollten Papst und Kaiser, in Eintracht verbunden, die Leitsterne der Menschheit sein nach Christi Lehre." Fast scheint es, dass der Verfasser selbst noch der Zwei-Lichter-Theorie, nach

welcher der Papst die Sonne und der weltliche Herrscher der Mond mit erborgtem, etwas verblasstem Licht sei, huldige und dann wäre es begreiflich, wenn ihm auch die thomistische Erzählung gefiele. Aber wir wollen das nicht im Ernste annehmen und uns bloss an das Sachliche seiner Anführungen halten.

In einem Punkte stimmen wir mit Wilmanns vollkommen überein. Wir halten nämlich die Erzählung vom Ursprung der Kurfürsten durch Gregor V. und Otto III. auch für keine Mythe und erkennen, dass sowol die nüchterne Fassung derselben, die historischen Kenntnisse, welche sich in ihr verrathen, als auch die Namen Otto und Gregor die Annahme einer Volksdichtung ausschliessen. Den Charakter einer Mythe scheint uns nur die — bezeichnend genug von einem Dichter zuerst gebrachte — Zurückführung der Kurfürsten auf Karl den Grossen zu besitzen, von welchem sich auch die 12 Pairs der Franzosen herleiteten und der den Deutschen näher stand, als der dritte Otto mit seinen römischen Weltherrschaftsplänen. Aber es waren auch nur die Wenigsten, welche die Entstehung der Fabel in dem „Hang der Menge, bestehenden Einrichtungen die Weihe altehrwürdigen Ursprungs zu verleihen“ suchten; eine erkleckliche Anzahl von Historikern glaubte sie in dem Irrthum eines kirchlichen Geschichtschreibers, viele gar in absichtlichem Betrug zu finden und diese zwei Ansichten, besonders die letztere hätte Wilmanns nicht sollen so ganz unerörtert lassen.

Er geht[55]) von der Annahme aus, dass die Nachricht des Buches De regimine eine an sich unverdächtige sei und er daher eigentlich gar nicht nöthig hätte, zu

erweisen, dass sie richtig ist. Wer sie verwerfe habe darzuthun, dass sie falsch sei, ihm dürfe es genügen zu beweisen, dass die Gründung des deutschen Kaiserreiches als eines Wahlreiches sehr wol unter Otto III. erfolgt sein könne. Der Beweis, den er hiefür liefert, lässt sich dem Wesentlichen nach in fünf Punkte zergliedern. Erstens seien die Zeitverhältnisse, in welche die Einsetzung der Kaiserwahl verlegt wird, so weit davon entfernt, der Angabe jenes Buches zu widersprechen, dass sie vielmehr derselben auf alle Weise entgegenkommen, zweitens deute die Geschichte darauf hin, dass zur Zeit Otto III. ein Wahlgesetz erlassen worden sei, sodann sei die hervorragende Rolle der Geistlichkeit bei allen Kaiserwahlen seit jener Zeit, weiter auch eine Kundgebung der deutschen Fürsten vom Jahre 1077 zu beachten und endlich lehre die Analogie der Papstwahl, wie es sich mit der Kaiserwahl einzig und allein verhalten konnte.

Wir wollen nun im Folgenden diese einzelnen Beweispunkte näher prüfen und sehen, ob sie stichhaltig sind. Zuvor aber können wir noch erwähnen, dass schon die Grundlage, auf die sich Wilmanns stellt, keine sichere ist. Ohne dem Gang unserer Untersuchung vorzugreifen und ohne uns in den Inhalt der strittigen Nachricht vorderhand näher einzulassen, können wir doch aus unserm ersten Abschnitt schon so viel erkennen, dass sie durchaus nicht so „unverdächtig“ ist. Bis in die Zeit Albrechts, also nahezu dreihundert Jahre lang wussten die Chronisten und Geschichtsschreiber absolut nichts davon, dass Otto etwas bezüglich der Wahl verordnet hätte, selbst die Päpste hatten von einer solchen Verordnung keine Ahnung und Innocenz III., dem man doch nach Wilmanns[56])

nicht Unwissenheit vorwerfen kann und der bei der Schlichtung des Streites zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben ein ausgesprochenes Interesse zeigt, unter den Wählern des Königs einer beschränkten Zahl das Vorrecht anerkannt zu wissen, bewegt sich bei der Entscheidung in Ausdrücken, die nichts weniger als eine Erinnerung an die betreffende Verordnung Otto's oder Gregor's enthalten[57]). Plötzlich und unvermittelt tritt die Nachricht von ihr zu Ende des 13. Jahrhunderts mit aller Bestimmtheit, als wäre sie auf Urkunden gestützt, auf. Das ist zum mindesten auffallend. Mehr als das, geradezu verdächtig wird die Nachricht, wenn man näher zusieht, dass sie dem Schoosse einer von zwei streitenden Parteien entspringt und sofort im Kampfe eifrig benützt wird. Denn es ist aus dem Zusammenhang, in dem sie zumeist gebracht wird, klar, dass sie sich einerseits auf die Autorität des Papstes Innocenz III., der das Wahlrecht Einiger für alt erklärte, beruft, andererseits aber auch die Ansprüche des letztern unterstützen will. Ueberdies erscheint bei der andern Partei zu gleicher Zeit — wenn sie nicht älter ist — die Sage von der Gründung des Kurfürstencollegiums durch Kaiser Karl und so liegt der Gedanke, dass beide Nachrichten zur Erreichung bestimmter Zwecke aufgebracht worden seien, gewiss nicht sehr ferne. Sicherlich kann auch Wilmanns nicht im Ernste läugnen, dass die fragliche Nachricht unter Umständen auftauchte, die sie nicht so ohne weiters glaublich erscheinen lassen, und man darf verlangen, dass sie ihre Berechtigung erweise. Doch sehen wir nun, wie Wilmanns für sie eintritt.

Zuerst wird[58]) erklärt, dass die Verhältnisse des

Reiches zu Ende des zehnten Jahrhunderts so geartet waren, dass ein Vertrag Ottos und Gregors bezüglich der Königswahl sehr wol angenommen werden könne. Niemand habe der grossen Kaiseridee, welche die Besten unseres Volkes erfüllte, mit schwärmerischerem Sinne nachgehangen als Otto III., der Enkel zweier Kaiser, welcher selbst schon als Jüngling die Kaiserkrone trug. Niemand konnte geneigter sein als er, eine Grundlage für die Kaiserwahl anzuerkennen, welche sein Ideal der Wirklichkeit näher zu führen versprach (?). Gewiss wollte er den Deutschen die Kaiserkrone erhalten, aber da von einem Rechte der Ottonen auf dieselbe keine Rede sein konnte und sie nur deswegen zum Haupte der Christenheit erhoben wurden, weil die Päpste in ihrer Hand waren, so musste es im Interesse beider Theile, der Ottonen und der Kirche liegen, an Stelle solcher Gewaltthat eine gesetzmässige Uebereinkunft zu setzen. In der That gelte es vom 11. Jahrhundert an als feststehend und selbstverständlich, dass die deutschen Könige Anspruch auf die römische Kaiserkrone haben, und wenn es auch möglich ist, dass sich dieses Vorrecht der Deutschen durch Gewohnheit gebildet habe, so sei doch ein gut Theil wahrscheinlicher, dass es auf einem bestimmten Vertrage zwischen Reich und Kirche beruhte. Denn es würde wenig zu der behutsamen und sichern Politik der römischen Curie passen, dass sie eine in der Zeit der Noth und Entkräftung entstandene Gewohnheit in besserer Zeit als unzweifelhaftes Recht anerkannt hätte. Dass dieser Vertrag aber gerade zwischen Otto und Gregor stattfand, sei schon deswegen glaublich, weil nicht leicht zwei Männer dazu geeigneter sein konnten, als sie, beide

Deutsche, beide leibliche Vettern. Wenn nun in solcher Art das Kaiserthum vertragsmässig an die Deutschen geknüpft wurde, so musste die Kirche für die Verpflichtung, sich stets einen Deutschen zum Schirmvogt zu erheben, auf gewisse Normen bei der Wahl des Königs dringen, die ihr für die Tauglichkeit des Erwählten einigermassen bürgten, und ein bestimmtes Wahlgesetz war daher die nothwendige Folge der neuen translatio imperii geworden.

Diese Gedankenentwicklung Wilmanns' ist nicht neu und gehört Phillips an [59]). Freilich wollte dieser damit nicht beweisen, dass die Fabel glaublich sei, sondern nur zeigen, wie man in späterer Zeit auf die Annahme einer Wahlverordnung durch Otto und Gregor verfallen konnte. Phillips erklärte damit die Erzählung aus der Schrift De regimine für eine ätiologische Mythe. Als man zur Zeit, wo das Kurfürstencollegium schon bestand, nach einer Aufhellung seines Ursprungs suchte, erinnerte man sich, dass der Grundsatz, nur der deutsche König solle römischer Kaiser werden, schon seit dem 11. Jahrhundert festzustehen schien. Dieser Grundsatz konnte aber erklärt werden theils durch die verwandtschaftlichen Beziehungen Ottos und Gregors, theils durch die Annahme, dass sich die Kirche als Gegenleistung für ihre Connivenz in der Bildung des beschränkten Kurcollegiums gewisse Garantien für die Wahl eines für sie tauglichen Beschützers geben liess. So verknüpfte man die Entstehung der Kurfürsten mit Gregor und Otto.

Was Phillips also nur zur Erklärung, wie die Fabel entstanden sein mochte, benützen zu können glaubte, führt Wilmanns für ihre Richtigkeit an. Es beruht aber auf

einer durchaus unrichtigen Vorstellung von den Verhältnissen des deutschen Reiches zur Zeit der Ottonen. Es ist eben ganz unwahr, dass das römische Kaiserthum deutscher Nation erst mit Otto III. entstanden wäre. Es nahm seinen Anfang mit Otto dem Grossen und nicht durch Gewohnheit geschah es, dass die Kaiserkrone bei den Deutschen blieb, sondern in Folge des Vertrages vom Jahre 962. Als Johann XII. Otto zu Hilfe gegen die Bedrängnisse Berengars herbeirief und ihm die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, hat Deutschland die Erbschaft der Karolinger angetreten, wie diese ehemals die byzantinische. Otto I. nahm die Krone nicht für seine Person, sondern für sich und seine Nachfolger in Besitz, der deutsche König war es, der das Recht hatte, vom Papste zum Kaiser gekrönt zu werden (rex in imperatorem postmodum eligendus)[60]. Aus der Decretale Venerabilem erhellt deutlich, dass auch in Rom und selbst noch im Jahre 1202 keine andere Meinung herrschte, denn die, dass durch Otto I. das Reich Karl d. Grossen seine Wiederherstellung und strenge Fortsetzung gefunden habe. Innocenz schreibt da[61]: „Wir anerkennen, wie wir auch müssen, das Recht und die Gewalt jener Fürsten, denen es nach alter Gewohnheit bekanntlich zukommt, den König, der nachher zum Kaiser erhoben werden soll, zu wählen; besonders da dieses Recht an sie vom apostolischen Stuhl aus gelangte, der das römische Kaiserthum in der Person des grossen Karl von den Griechen an die Deutschen übertrug[62].“ Das Kaiserthum gehörte also, wenn man will, den Deutschen seit dem Franken Karl an, erlitt eine Unterbrechung und wurde durch den sächsischen Otto wieder

hergestellt. Die Ottonen hatten ein Recht auf die Kaiserkrone und nicht nur für sich, sondern auch für ihre Nachfolger. Otto III. war allerdings für die Idee des Kaiserthums begeistert, aber in einem andern Sinne, als sie später das dreizehnte Jahrhundert fasste; er meinte nicht der Mond neben einer glänzenderen Sonne zu sein. Diese Unterordnung der weltlichen Macht, wie sie der dritte Innocenz aussprach, war dem Manne fern, der sein Kaiserrecht einer blossen Laudatio bei der Papstwahl zu reiner Denomination erhärtete[63]), er wollte vielmehr in Rom ein Kaiserreich stiften, das alle Machtfülle des byzantinischen umfasst hätte[64]). Die Päpste waren freilich in Ottos Hand und Verträge wären allenfalls denkbar, welche ein gutes, friedliches Einvernehmen zwischen beiden Seiten erzielen sollten, aber eine Bestätigung der Ansprüche deutscher Könige auf die Kaiserkrone war Otto wenigstens unnöthig. Jedenfalls war sie ihm zur Zeit, wo er die Kirche beherrschte, nicht so wertvoll, dass er für sie durch eine feste Wahlorganisation die fast gesicherte Erblichkeit der Krone in seinem Hause gefährdet hätte. Wenn es aber den Päpsten nicht freistand, andere als deutsche Könige zu Kaisern zu krönen, so fällt damit auch jeder Grund weg, zu glauben, dass es der behutsamen und sichern Politik der römischen Curie wenig entsprochen hätte, das im dreizehnten Jahrhundert anzuerkennen, was die Deutschen im zehnten besessen hatten. Sie erkannte es eben auch nur so lange an, als sie musste. So lange die Papstwahl den Umtrieben der Römer preisgegeben war, hatte die Kirche das Patriciat nöthig und keine andere Nation konnte dieses so kräftig schützend üben als die deutsche;

auch ist es klar, dass, so lange der Begriff des Patriciats, das nun einmal die Deutschen übten, noch das unbedingte oder doch einigermassen wichtige Recht der Bestätigung des neugewählten Papstes in sich schloss, an eine Trennung von den Deutschen nicht gedacht werden konnte. Als aber die Papstwahl dem Einfluss des Volkes entzogen wurde und das Recht der deutschen Herrscher dem Papste gegenüber auf blosse Anerkennung herabgedrückt, ihre Macht überhaupt geschwächt schien, da machte Anaklet II. sofort den Versuch, das Kaiserthum an eine andere Nation zu übertragen[65]). Der Versuch mislang indessen und später hatten die Päpste keinen Grund, die Verbindung mit Deutschland zu lösen. Zugeständnisse machte das Papstthum dem deutschen Kaiserreich nie und seine ganze Entwickelung ist eine stetig sich vollziehende Befreiung von dessen Hoheitsrechten[66]). Unter den Byzantinern in voller Abhängigkeit vom Patricius zu Constantinopel stehend, stellte es sich unter Karls des Grossen Nachfolgern in das bilaterale Verhältnis der Gleichheit zum Kaiserthum und gelangte unter den Saliern und Hohenstaufen zu vollkommener Freiheit, ja zur factischen Herrschaft über das ganze Abendland. Diese unbeugsame, ihr Ziel langsam aber sicher verfolgende Politik der Curie zeigt auch, wie unbedeutend es ist, auf die Verwandtschaft zwischen Otto und Gregor irgend einen Wert zu legen. Kein Papst und auch kein deutscher durfte Sympathien für Deutschland hegen und es galt schon für das zehnte Jahrhundert, was Friedrich II. bei der Erwählung Innocenz IV. ausrief, er fürchte einen Freund unter den Cardinälen verloren und einen feindlichen Papst gewonnen zu haben, denn kein Papst könne Ghibelline sein!

Die Auffassung des Kaiserthums von Seite der Ottonen und auch von dem letzten derselben, ferner die Lage des Papstthums im zehnten Jahrhundert waren, wie wir sehen, durchaus nicht darnach, der Fabel entgegenzukommen, sie widersprechen ihr im Gegentheil völlig. Trotzdem behauptet Wilmanns, dass ihre Wahrheit durch die Geschichte der nächsten Zeit bestätigt wird[67]). Die Wahl Konrad's II. zeige deutlich, dass nicht lange vorher ein bestimmtes Wahlgesetz erlassen sein musste; denn während nach dem Aussterben der Karolinger Konrad I. nur von den Franken und dann von den Sachsen gewählt wurde, die Anerkennung der übrigen Stämme aber erkämpfen musste und während auch sein Nachfolger Heinrich I. die Herrschaft, welche ihm die Sachsen übergeben hatten, den andern Ländern abzuringen hatte, fand nach dem Aussterben seines Geschlechtes, das die Krone erblich zu erhalten verstand, die erste, von allen Stämmen zu gleicher Zeit vorgenommene Wahl statt. Konrad II. war der erste gemeinsam erwählte König der Deutschen und da die sieben Wochen, welche seit Heinrich II. Tode verflossen waren, nicht hinreichen konnten, unter den Fürsten eine so merkwürdige Uebereinstimmung hervor und ein so grossartiges Unternehmen zum Abschluss zu bringen, so weise das darauf hin, dass ein Gesetz aus der letztern Zeit existierte, welches die früher gewaltsame Erhebung des deutschen Königs in geebnete Bahnen leitete. Man dürfe nicht einwenden, dass, wenn die Königswahl bereits durch Otto III. gesetzmässig bestimmt worden wäre, diese Gesetzmässigkeit schon bei der Erhebung Heinrich II. hätte in Anwendung kommen müssen. „Es war in jener gewaltthätigen Zeit überhaupt schwer,

dem Gesetz Anerkennung und Geltung zu verschaffen, am schwersten aber, wenn es sich um ein Gesetz handelte, das für die höchsten Machthaber bestimmt war. Wer wollte sie anhalten, demselben nachzukommen, wenn Eigenwille und Selbstsucht die Schranken des Rechts misachteten?“ Aber alle Spuren der neuen Wahlordnung fehlen auch bei der Erhebung Heinrichs nicht. Als dieser dem Leichenzug, der aus Italien kam, entgegengieng und von den Fürsten das Versprechen, ihn zu wählen forderte, lehnte es der Erzbischof von Köln mit andern ab und erklärte, er würde zustimmen, wohin sich der bessere und grössere Theil des ganzen Volkes neigen würde. Diese Worte lassen, meint Wilmanns, keinen Zweifel, dass der Erzbischof mit den andern Fürsten eine gemeinsame Wahl wollte und dass diese nur durch den Trotz des Herzogs und des sächsischen Prätendenten verhindert wurde.

Wir wollen nun sehen, wie es sich mit diesen Wahlen Konrads und Heinrichs II. verhält. Die Wahl des ersteren ist allerdings sehr merkwürdig[68]). Nach einer nicht langen Frist seit dem Ableben Heinrich II., während deren seine besonnene Witwe Kunigunde die Reichsverwesung führte, zogen an einem bestimmten Tag die Fürsten, Bischöfe und Herren aus allen Theilen des Reiches nach dem Rhein einem Orte auf fränkischer Erde, Namens Kamp und traten hier, aller Stammesverschiedenheit und Sonderzwecke vergessend, zur Wahl eines Königs, dem sie sie sich alle zumal unterwerfen wollten. Sachsen, Franken, Baiern und Schwaben lagerten rechts, die Lothringer links vom Strome; hin und her wurde gerathen und erwogen, mancher Name wurde genannt und wieder fallen gelassen[69]), bis endlich nur zwei blieben, beide

gleich würdig, die Namen der zwei Konrade. Diese selbst machten der Unentschiedenheit der Wähler durch einen beide gleich sehr ehrenden Vertrag ein Ende und als dann der Erzbischof von Mainz, dem die erste Stimme gebührte, den ältern Konrad seinen Herrn und König nannte, so schlossen sich seiner Wahl all die andern an, erst die Bischöfe, dann die Fürsten, an der Spitze der letztere Konrad der Jüngere. Unter lautem Jubel des Volkes zog man sogleich nach Mainz, wo die Krönung von Aribo vorgenommen wurde.

Eine solche Wahl war vordem nicht dagewesen, aber so überraschend, so unerklärlich ist sie in ihrer Eintracht doch nicht, dass man eine Verordnung annehmen müsste, welche die Königswahl in ähnlicher Art festgesetzt hätte. Vor Allem ist ersichtlich, dass sie mit jener Art, welche die Nachricht im Buche De regimine angibt, sehr wenig Aehnlichkeit hat. Denn von einem Vortreten von sieben Fürsten oder gar den nachherigen Kurfürsten ist auch keine Spur; Bischöfe und Prälaten des ganzen Reiches, dann die einzelnen Fürsten aus den einzelnen Ländern gaben ihre Stimme und hierauf rief das gesammte Volk seinen Beifall[70]). Der Vorgang setzt überhaupt keine Wahlverordnung voraus, sondern findet in ganz andern Dingen seine Erklärung. Zunächst darf man nicht übersehen, dass er bereits in früherer Zeit ein Vorspiel gehabt hatte, nämlich in der Wahl Otto's des Grossen. „Als Heinrich, der grösste und beste der Könige, gestorben war, schreibt Widukind[71]), erkor der gesammte Stamm der Franken und Sachsen den unlängst vom Vater zum Könige bestimmten Otto zum Oberhaupte, doch bezeichneten sie als Versammlungsort zu einer allgemeinen

Wahl (universalis electionis) die Pfalz zu Aachen.“ Es versammelten sich da „die Herzöge und die angesehensten Heerführer mit den hervorragendsten Lehensmännern“ [72]) in der Halle neben der Hofkirche Karls d. Grossen, erhoben das neuerwählte Oberhaupt auf einen dort errichteten Thron und machten sich ihn nach ihrer Sitte zum König. Hildibert von Mainz, der Primas des Reiches aber redete zu dem herbeigeströmten Volke: „Siehe, ich führe euch den von Gott erwählten, einst von Heinrich bestimmten, zuletzt aber von allen Fürsten zum König erhobenen Otto vor. Gefällt euch diese Wahl, so erhebet eure Rechte zum Himmel.“ Alles Volk erhob die Rechte und rief dem neuen König Heil, dann wurde von den Erzbischöfen von Mainz und Köln die Salbung und Krönung vorgenommen und es folgte das Krönungsmahl, bei dem die Fürsten von Lothringen, Franken, Schwaben und Baiern das Erzamt übten. Diese Wahl ist nicht weniger merkwürdig als die spätere Konrad's II. Man sieht, der Reichsverband war unter dem Sachsen Heinrich I. befestigt worden, es waren nicht mehr wie unter Konrad I. losgelöste, fast selbständige Herzogthümer, sondern die einzelnen Stämme begannen sich wieder als Theile eines Ganzen zu fühlen. Die Gefahren, welche von auswärtigen Feinden jedem einzelnen deutschen Stamme gedroht hatten und durch Heinrichs Siege von allen glücklich abgewendet waren, hatten aus den deutschen Ländern ein grosses Deutschland gemacht, das jetzt mächtig und gefürchtet da stand, und es war der Stolz der beiden Stämme, auf deren Zusammenhalten die Kraft des Reiches beruhte, die Wahl eines gemeinsamen Oberhauptes zu veranstalten. So erkoren sich die Sachsen und Franken,

nach alter Sitte bei dem Geschlechte des verstorbenen Königs verbleibend, Otto zum Herrn und bestimmten einen Tag, an dem alle andern Völker ihre Zustimmung geben sollten. Das Ausschreiben einer Wiederholung und Bestätigung der Wahl, die Bestimmung des Hauptsitzes von Karl dem Grossen zeigt deutlich, dass der Gedanke der Reichseinheit schon damals die einzelnen Stämme erfasst hatte, wie es denn Widukinds Worte ganz ausser Zweifel setzen. War aber schon unter Heinrich I. das Bewusstsein so lebendig, dass der König aus einer gemeinsamen Wahl hervorgehen solle, wie musste es erst nach der glanzvollen Regierung der Ottonen sein, die das Kaiserthum Karls wiederhergestellt hatten! Wilmanns hat ganz Unrecht, wenn er eine Wahlordnung Otto's III. annehmen zu müssen glaubt, um zu erklären, dass Konrad II. von allen Stämmen gemeinsam gewählt wurde. Man kann ihm mit Recht einwenden, dass dann eine so einhellige Wahl schon bei Heinrich II. Erhebung hätte stattfinden müssen, denn seine Antwort, das wäre nicht möglich gewesen, weil Niemand die stolzen Fürsten zwingen konnte, wenn die Prätendenten mit Anhang auftraten, ist ganz und gar nichtssagend. Wer konnte sie nach Heinrich II. zwingen zu gemeinsamem Vorgehen? Haben sie sich durch die Verordnung Otto's überhaupt verpflichtet gefühlt, warum nicht unmittelbar nach dessen Tode, wie konnten da drei Prätendenten mit solchem Nachdruck auftreten, wenn sich die Stämme durch Otto irgendwie gebunden glaubten? Entweder diese Verordnung wirkte schon im Jahre 1002 oder gar nicht. Ein kaiserlicher Befehl hat eben die deutschen Stämme nicht geeinigt, wohl aber die zwingende Macht einer langen

Verkettung. Die Herrschaft der Ottonen hat das deutsche Wesen politisch so zum Ausdruck gebracht, wie der mittelalterliche Dombau in der Kunst. Wie hier jeder Giebel seine selbständige freie Eigenart zeigt, sich aber dennoch harmonisch mit dem Ganzen verbindet, so wurden die einzelnen Stämme durch die Wiederherstellung der Herzogthümer in ihrer Individualität erhalten, lernten sich aber trotzdem als Theile eines Volkes beschränken. Hätte unter Otto eine kaiserliche Verordnung oder ein Vertrag mit den Stammesherzogen einen Wahlmodus für das ganze Reich bestimmt, so könnte der Vorgang bei der Wahl nach seinem Tode nicht anders als vollkommen geregelt erscheinen. Aber eben, weil das nicht der Fall war und das Gefühl der Zusammengehörigkeit in Folge der Ereignisse des Jahrhunderts unter den Stämmen gleichsam nur ideell lebte, so musste, als Otto plötzlich starb und es sich zum erstenmale practisch erweisen sollte, einiges Schwanken, eine gewisse Unklarheit, was nun zu thun, eintreten. Durch das hastige Zugreifen Heinrichs nach der Krone, auf die ihm seine Verwandtschaft mit den Ottonen ein Recht zu geben schien[73]), wurde die Lage erschwert. Sein eigenmächtiges Vorgehen forderte auch andere Prätendenten auf und ermuthigte den sächsischen Markgrafen Eckhard und den schwäbischen Herzog Hermann sich um das Reich zu bewerben. Manche warteten ab, für wen sich der grössere und bessere Theil des Volkes entscheide, manche wiesen wol auch direct auf eine gemeinsame Wahl hin[74]). Unterdessen aber gelang es dem Heinrich, sich der Baiern, Kärthner und Franken zu versichern und als Liuthar auch die Sachsen für ihn bestimmte, so erkannten ihn

die übrigen an, die Schwaben und Lothringer. So wurde Heinrich II. wol ähnlich wie Konrad I. und Heinrich I. von den einzelnen Stämmen gewählt, aber doch wieder anders, nämlich ohne eigentlichen Kampf, durch blosse Unterhandlung, indem der Wahl Einiger die andern beitraten. Man sieht, die Idee der Zusammengehörigkeit wirkte sehr lebendig, zu einer gemeinsamen Wahl fehlte nur eine bestimmte Norm, wie vorgegangen werden sollte, und die Gunst der Verhältnisse. Besser wurde es nach Heinrich II. Tode. Dieser hatte den Uebermut der stolzen Vasallen gebrochen und ihrer Unterdrückung des niedern Volkes gewehrt; dadurch, so wie dass er keine Hauspolitik trieb und weder seinen Stamm noch sein Geschlecht begünstigte, hatte er Achtung vor dem Gesetz geschaffen und die königliche Gewalt als schützende Macht über Alle erhoben und für Jeden unangreifbar gemacht. Das Volk hatte den natürlichen Wunsch wieder einen ähnlichen Herrscher gewählt zu sehen, einen nicht geringeren die Bischöfe und die Geistlichkeit im Allgemeinen; denn diese, schon von den Ottonen erhoben[75]), hatte sich unter Heinrich einer ganz besondern Gunst erfreut und war sein Bundesgenosse in dem Bestreben, die königliche Gewalt frei und unabhängig über alle andern weltlichen Mächte zu setzen. Es ist erklärlich, dass sie auf sofortige und zwar gemeinsame Wahl drang, damit nicht neue Kämpfe den Landfrieden und ihre erworbenen Güter gefährden. Sehr ergiebig wurde sie darin von des verstorbenen Kaisers Witwe, der edlen Kunigunde, welche die Kroninsignien verwahrte, unterstützt[76]). Aber auch die Fürsten hatten ein wolverstandenes Interesse grade an einer gemeinsamen Wahl. Erstens mag mit dem von

Heinrich gemachten Zugeständnis der Erblichkeit der grossen Lehen bei vielen der Grund weggefallen sein, sich zur Sicherung ihrer Hausmacht für sich selbst oder für ihre Nahestehenden um die Krone zu bewerben, manche mochten aber auch um diese Erblichkeit besorgt sein, wenn einer aus ihnen durch Gewalt zum Königsthrone gelangt sein möchte, und allen konnte es recht sein, sich gemeinsam einen von Haus aus nicht mächtigen König zu wählen, der, ihnen allen verpflichtet, ihre Betheiligung an den Reichsgeschäften wie Heinrich zulassen würde. Nicht am wenigsten endlich wird zu einer gemeinsamen Wahl Aller das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit beigetragen haben, welches gerade durch Heinrichs glänzende und glückliche Regierung, ausserordentlich gestärkt sein musste, indem durch ihn Polen gedemüthigt, Italien bezwungen und Aussicht auf neue Erwerbung im Westen gewonnen worden war. Gewiss war es diese Idee der Reichseinheit, welche es machte, dass man, wie der Biograph Konrads erzählt[77]) „mit brennender Seele", mit unglaublichem Eifer an das gemeinsame Werk der Wahl ging. Zu beachten ist in dieser Beziehung wol auch der schon im Juli geschriebene Brief[78]) des Abtes von Reichenau an einen italienischen Bischof, worin der Idee der Einheit aller Theile des Reiches ein glänzender Ausdruck gegeben wird: „Decet vos, ut sapientes regni nostri expectare consilium quatinus nunc iterum unius regis cara jungat societas, regat auctoritas, gloriosos reddat civilitas, quos hactenus nulla Alpium potuit separare asperitas, nec publica aut privata causarum sequestrare diversitas. Sciatis enim, publicum conventum omnium nostrum pridie Non. Sept. esse iuxta

Rhenum in loco, qui dicitur Cambe; ubi si quid utilitatis Domino adiuvante regno nostro fuerit pertractatum, vobis quoque erit proficuum. Nam omnia nostra vestra ut versa vice omnia vestra nostra.“ Unter solchen Umständen dürfte es nicht auffallend sein, dass eine gemeinsame Wahl vorgenommen wurde, und dass bei Zeiten Vorkehrungen getroffen wurden, ist wol nach den Erfahrungen, welche man bei der Erhebung Heinrichs II. machte, leicht erklärlich. Boten giengen hin und her, Raths holend und Mahnungen ertheilend, Unterhandlungen wurden eifrig gepflogen und Versammlungen gehalten, bis der allgemeine Tag bestimmt war. Uebrigens können Abmachungen über das Vorgehen bei einer Neuwahl recht gut unter Heinrich II. stattgefunden haben[79]), wenigstens ist es von ihm, der nicht im entferntesten daran dachte, das Reich in seiner Familie zu erhalten, glaublicher als von Otto III. und vielleicht stimmt dazu auch die sichere Haltung der königlichen Witwe bis zur Wahl und während derselben.

Dass die Wahl Konrads auf der freiwilligen Uebereinkunft aller Fürsten beruhte und nicht etwa auf einer gesetzmässigen Bestimmung, welche sieben Wähler, darunter die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier aufstellte, zeigen noch folgende zwei Bemerkungen. Einmal war die Wahl nicht so einhellig, als Wippo uns oder zunächst den jungen König Heinrich III. den Sohn Konrads glauben machen will. Er selbst gibt die Notiz, dass die Lothringer und der Erzbischof Piligrim von Köln, weil die Wahl nicht auf Konrad den Jüngeren gefallen sei, unversöhnt fortgegangen sind[80]). Sie haben also wol ihre Stimme dem ältern Konrad nicht gegeben.

Offenbar waren sie der Meinung mit ihrem Erkorenen durchzudringen und als das nicht geschah, zogen sie verletzt von dannen, dachten eine Zeit an Widerstand, gaben ihn aber, da sie keinen Anhang fanden, auf. Die Sache scheint so leicht erklärlich. Schwierigkeiten macht aber die Notiz des Wippo, wenn schon damals die sieben Kurfürsten bestanden. Gab Piligrim seine Stimme, so fiel jeder Grund, unversöhnt abzuziehen weg, gab er sie nicht, so war die Wahl, bei der er doch anwesend war, nicht einstimmig und damit — wenigstens nach Wilmanns — ungiltig. Eine zweite Bemerkung, dass nämlich die Krönung möglichst beeilt und sofort in Mainz vollzogen wurde[81]), scheint darauf hinzuweisen, dass man in die Beständigkeit der erzielten Eintracht aller Fürsten kein besonders starkes Vertrauen setzte und dem Ausbruch etwaigen Zwistes, der sich regen mochte, durch rasche Weihe des neuen Königs vorbeugen wollte. Wäre im Sinne einer gesetzlich anerkannten Verordnung vorgegangen worden, so hätte man ruhig nach der eigentlichen Krönungsstadt Aachen ziehen können.

Als nächsten Punkt, der darauf hinzuweisen scheine, dass im Ausgang des zehnten Jahrhunderts die Rücksicht auf die Kaiserwürde eine gesetzmässige Aenderung der deutschen Königswahl hervorgerufen habe, führt Wilmanns die hervorragende Rolle an, welche die Geistlichkeit bei derselben seit dieser Zeit spielt. Nun ist das allerdings richtig: Schon nach dem Tode Otto's III. tritt der Einfluss des Erzbischof von Köln bedeutend hervor und bei der Wahl Konrads ist der Erzbischof von Mainz der Leiter des ganzen Vorgangs. Aber das ist doch falsch, anzunehmen, dass es sich nur erklären lasse durch einen

Vertrag, in welchem ein solches Uebergewicht der Bischöfe gesetzmässig festgestellt worden wäre, damit die Kirche eine Garantie für die Wahl eines tauglichen Schirmvogtes hätte. Erstens hatte, wie auch Wilmanns einsieht, die Geistlichkeit seit lange grossen Einfluss auf alle Angelegenheiten des Reiches sowol durch ihr persönliches Ansehen, als auch durch ihre geistige Gewandtheit, besonders aber, als die Ottonen und zumal Heinrich II. in ihr ein Gegengewicht gegen die aufstrebenden Grossen begünstigt hatten. Weiter ist es natürlich, dass die Bischöfe gerade um jene Zeit an den Wahlvorgängen sehr stark betheiligt erscheinen, da sie das grösste Interesse an der Erhaltung des Reiches, das sich wieder in Herzogthümer auflösen konnte, hatten. Betrieben aber sie zumeist die gemeinsame Wahl und waren sie ihre Urheber, so blieben sie naturgemäss auch ihre Leiter. Von einer „Selbständigkeit“ der Bischöfe ist übrigens auch bei der Wahl Konrads nichts zu merken und der hervorragende Antheil des Erzbischofs von Mainz beschränkt sich schliesslich doch nur darauf, dass er die erste Stimme abgibt. Dass Wippo hervorhebt, ihm gebühre die erste Stimme, ist nichts überraschendes, denn schon bei der Wahl Ottos I. tritt er ähnlich hervor, indem er zu Aachen im Dom Karls des Grossen zum Volke spricht: „Wenn euch die Wahl gefällt, so erhebt eure Rechte zum Himmel!“ Die Bedeutung des Mainzer Erzbischofs basirt auf einem Herkommen, das älter ist, als die Zeit Ottos III. Was weiter die Garantie betrifft, welche die Kirche darin gefunden haben sollte, dass die deutschen Bischöfe den Hauptantheil an der Königswahl haben sollten, so kann man sich wol auch erinnern, dass

sich dieselben zu Ausgang der Ottonen um Rom noch wenig kümmerten. Der Vortheil ihres Kirchensprengels gieng ihnen allerdings in den meisten Fällen höher als der des Landes, trotzdem aber waren sie immer noch mehr deutsch als römisch. Niemand sah die enge Verbindung Heinrichs mit Rom mit scheelerem Auge als der Erzbischof Aribo von Mainz[82]) und in seinem Streite mit der Curie standen ihm Strassburg, Verdun, Würzburg, Constanz, Halberstadt, Prag und alle andern Suffragan-Bisthümer zur Seite. Es war eben erst etwas später, dass die durchdringenden Lehren von Cluny und die von Gregor VII. neu organisirte Institution der Legaten Deutschlands Bischöfe gemäss den isidorischen Decretalen ins Schlepptau von Rom nahmen.

Noch einen andern Versuch macht Wilmanns, die Nachricht der Schrift De regimine als glaubwürdig zu erweisen. Er stellt einige Hypothesen über den genaueren Inhalt des fraglichen Vertrags zwischen Otto und Gregor auf, weist auf eine Stelle deutscher Geschichtsschreiber hin, welche die Richtigkeit dieser Hypothesen bestätigen soll und meint damit die Existenz des Vertrages selbst beglaubigt zu haben[83]). Wenn sich nämlich die Kirche verpflichtete, den jeweiligen deutschen König zum Kaiser zu erheben, so war eine geordnete Königswahl nur die erste Bedingung, welche sie stellen musste. Die Consequenz des Gedankens verlange aber mehr. Offenbar sei es ein Unsinn, ein drei- oder vierjähriges Kind zum Schirmvogt der Kirche bestellen zu wollen, es müsse also der Vertrag zwischen Papst und Kaiser die Bestimmung enthalten haben, dass die Wahl an keinem Unmündigen vollzogen werde. Und weiter: Zur höchsten

weltlichen Ehre könne von rechtswegen nur der würdigste berufen worden sein, es musste also die Wahl von allem Einfluss des lebenden Kaisers und von den Beschränkungen des Erbrechts frei, mithin im Vertrage ausgesprochen gewesen sein, dass die Fürsten die Wahl erst nach Erledigung des Thrones vollziehen und an das regierende Haus nicht gebunden sind. Nun machten aber im Jahre 1077 die Fürsten, als sie Rudolf von Schwaben gegen Heinrich IV. als König aufstellten, wirklich an den Gewählten die Forderung, dass er jedem erblichen Anspruch auf die Krone entsage und anerkenne, dass die Fürsten das Recht hätten, nach seinem Tode den zu wählen, der solcher Auszeichnung am würdigsten sei. Da sich aber schwerlich werde beweisen lassen, dass diese Forderung nichts als eine unbegründete Anmassung der Fürsten gewesen, so sei damit die Existenz ähnlicher Bestimmungen aus früherer Zeit oder der Vertrag Otto's mit Gregor selbst erwiesen.

Dieser Beweis leidet sehr an logischer Schwäche. Offenbar kam es darauf an, zu zeigen, dass die Wahlcapitulation Rudolfs keiner Anmassung der Fürsten Rechnung trug, es nützt wenig, zu sagen, das Gegentheil könne nicht erwiesen werden, denn dieses Gegentheil könnte trotzdem richtig sein. Es ist aber gar nicht nothwendig, die Forderungen der Fürsten für blosse Anmassung anzusehen, obwohl sie ihnen wol zuzutrauen wäre, und doch folgt aus denselben nichts für die Existenz eines Vertrages zwischen Otto und Gregor. Die Forderungen waren eben in etwas anderem begründet. Die Fürsten verlangen zuerst, dass der König der Erblichkeit der Krone entsage d. h. dass er keine Anstren-

gungen mache, ihnen das Wahlrecht zu nehmen. Damit waren sie im Recht, denn Deutschland war seit jeher ein Wahlreich gewesen, obwohl auch seit uralter Zeit der Brauch galt, ohne Grund vom regierenden Geschlecht nicht abzugehen[84]). Weiter sollte erst nach dem Tode des Königs sein Nachfolger gewählt werden; auch das war im alten Gewohnheitsrecht begründet, denn als Otto seinen Sohn bei eigenen Lebzeiten erwählen liess, so wurde es vom Chronisten als etwas entschieden ungewöhnliches eigens bemerkt[85]). Offenbar wollten die Fürsten kein unmündiges Kind auf den Thron erhoben wissen, was der germanischen Sitte seit jeher widersprach, wie denn auch Liutprand bemerkt, dass Otto seinen gleichnamigen Sohn gegen alles Herkommen in knabenhaften Jahren zum König ernennen liess[86]). Es ist klar, dass die unglüklichen Erfahrungen, welche die Fürsten mit dem salischen Hause machten, Anlass gaben, solche Wahlrechte aus früherer Zeit geltend zu machen. Dieselben schlimmen Erfahrungen mit Heinrich IV., der seinem Vater als Kind wie in einem Erbreich folgte, mochten aber auch den Gedanken nahe legen, auf die alte Gewohnheit, bei der Wahl nicht ohne Noth vom königlichen Geschlechte abzugehen, keine Rücksicht mehr zu nehmen, und, falls der Sohn für unwürdig erachtet werde, sich durch seine Abstammung nicht gebunden zu fühlen. Eigentlich galt dass auch schon vor Alters, dass man des Königs Sohn nur dann wählte, wenn er wehrhaft war[87]), jetzt wurde der Begriff der Tauglichkeit nur erweitert. War diese Erweiterung vielleicht auch Anmassung, so war sie doch eine in den Umständen des Reiches sehr begründete und fordert zu ihrer Erklärung nicht, einen

sonst ganz unglaublichen Vertrag vorauszusetzen. Geradezu unglaublich ist aber dieser bei Otto III. Dieser Enkel des grossen Kaisers, derselbe, der Päpste ein- und absetzte, der mit Plänen umgieng, das alte Imperatorenreich in Rom herzustellen, soll das von seinen Vätern fast gesicherte Erbrecht, ja jede Garantie, den Thron seinem Geschlechte zu erhalten, aufgegeben haben für das Zugeständnis dessen, was sein Recht war! Wahrlich die Verhältnisse hätten ganz anders geartet sein, die Kirche hätte ihm befehlen, statt in seiner Hand sein müssen, wenn er solchen Vertrag hätte eingehen sollen. —

Wir haben nuu gesehen, wie Wilmanns die Existenz eines Vertrags über die Kaiserwahl, den die Curie dem Kaiser Otto III. dictirt hätte, erwiesen haben will. Er wendet sich dann zu der Frage, ob auch die Siebenzahl der Wähler für die Zeit Otto's angenommen werden könne und bejaht sie [88]). Er meint, die Sechszahl der Kurfürsten, wie sie im dreizehnten Jahrhundert unter Otto IV. ausgebildet war, lässt sich aus den Reichsverhältnissen allein nicht begreifen. Die Rücksicht auf die Reichsämter erkläre diese Zahl nicht, da der Schenke des Reiches ausser Acht gelassen war, ebensowenig aber irgend eine Rücksicht auf die Machtverhältnisse der einzelnen Länder, da weder die Pfalz, Sachsen und Brandenburg als Repräsentanten des ganzen Deutschlands gelten konnten, noch auch die Erzbisthümer Mainz, Köln und Trier die einzig wichtigen waren.

Die beschränkte Zahl der Wähler müsse einen andern Grund haben und auf ältern Verhältnissen basiren. Sehr gut passe aber die Siebenzahl, wie sie in De regimine auf Otto III. zurückgeführt werde, in das zehnte

Jahrhundert. Damals waren wirklich die drei Erzbisthümer die bei weitem hervorragensten und unter den weltlichen Herzogthümern waren vier besonders mächtig. Die Siebenzahl der Kurfürsten scheint so für das zehnte Jahrhundert fast unglaublicher als die allerdings sichere Sechszahl für das dreizehnte, folgende einfache Ueberlegung indessen zeigt, dass beide für ihre Zeit richtig sind. Das Kaiserthum steht durch seinen Ursprung und sein Wesen in engster Beziehung zum Papstthum. Kaiser und Papst verwalteten die höchsten Aemter der Menschheit, die würdigsten sollten diese Aemter bekleiden und durch freie Wahl gefunden werden. Es ist natürlich, ja nothwendig, dass die Formen der Papstwahl auf die Kaiserwahl Einfluss übten. Seit jeher aber gab es der Cardinalbischöfe, denen die Wahl des römischen Bischofs oblag, sieben, und seit Calixtus II. 1119 oder 1120 in Folge der Vereinigung von Portus und Silva Candida zu einem Bisthum nur mehr sechs. Nun ist es klar, woher die sieben Kurfürsten im zehnten und die sechs im dreizehnten Jahrhundert stammen. Zur Zeit Ottos III. gab es sieben Cardinalbischöfe also sieben Kurfürsten, zur Zeit Otto's IV. nur sechs Wähler des Papstes und die Rücksicht auf dieses Collegium verlangte eine Verringerung des Kurfürstencollegiums. „Erst jetzt sieht man das Werk Otto's IV. und Innocenz III. im rechten Lichte und begreift auch die Punkte, die vorher räthselhaft waren." —

Der Gedanke, das Kurfürstencollegium auf das der römischen Cardinäle zurückzuführen, hat derart das Aussehen der Neuheit und Originalität[89]), dass es nicht zu wundern ist, wenn er sofort freundliche Aufnahme fand[90]).

Die Bildung der Kurfürstenwürde, so lange Zeit Gegenstand eifrigen Forschens, scheint auf einmal in solcher Klarheit und Einfachheit verständlich! Es fragt sich nur, ob es nicht die glänzende aber unnatürliche Beleuchtung durch das Prisma der Einbildungskraft ist, welche das Wesen der Kurfürsten in so helles Licht setzt. Wir wollen also näher zusehen, ob Wilmanns' Einfall wirklich das Ei des Columbus für die Kurfürstenfrage ist und ob damit Alles, vor Allem die Richtigkeit unserer Fabel erwiesen sei. Ob die Einrichtung des Kurfürstencollegiums mit dem der Cardinäle überhaupt zusammenhängt, bleibt uns fern, aber das hoffen wir leicht zu zeigen, dass im zehnten Jahrhundert das Institut der Cardinäle nicht ein Vorbild sein konnte für die Einsetzung der Kurfürsten. Wilmanns hat eben für den Hauptpunkt, auf dem seine Hypothese ruht, wiederum den Beweis zu führen vergessen. Ohne Zweifel kommt alles darauf an, ob im zehnten Jahrhundert die Papstwahl in den Händen der Cardinalbischöfe lag, denn mit dieser Frage steht und fällt seine Combination. Er nimmt es allerdings ohne Weiters an und geht mit wenigen Worten darüber weg: „Mit Recht sieht man in dem ausführlichen Wahlgesetz, welches Nicolaus II. im Jahre 1059 erliess, nicht die Begründung einer ganz neuen Ordnung, sondern den Versuch, die Principien, welche in älterer Zeit beobachtet waren, von neuem zur Geltung zu bringen." Sieht man sich nach der Berechtigung dieser Annahme um, so findet man, dass sie aus Phillip's Kirchengeschichte[91]) entnommen ist. Der aber schreibt: „Man darf wohl von der Vermutung ausgehen, dass Nicolaus II. bei seinem Wahlgesetz so viel als möglich die früheren canonischen

Bestimmungen und den ältern Gebrauch wieder herstellen wollte.“ Durch nichts besseres weiss also Wilmanns seine Hypothese zu stützen, als durch eine fromme Vermutung Anderer. Ja er macht diese noch problematischer dadurch, dass er annimmt, das, was Nicolaus wieder hergestellt haben soll, habe noch zu Ende des zehnten Jahrhunderts gegolten. Die Vermutung ist übrigens falsch.

Auf der lateranischen Ostersynode 1059 wurde von Nicolaus II. eine Verordnung erlassen, durch welche die Papstwahlen neu organisirt wurden[92]). Daran ist nicht zu zweifeln, in Bezug auf ihren Inhalt und Wortlaut ist aber nicht jedes Bedenken ausgeschlossen, denn es gibt, wie bekannt, von dieser Decretale, die unter dem Namen In nomine domini geht, zweierlei sehr verschiedene Fassungen, von denen jede Anspruch auf Richtigkeit erhebt. Die eine, welche ein vaticanischer Codex aufbewahrte, schreibt das Recht der Vorwahlen den Cardinälen, deren es im elften Jahrhundert 53 gab, im Allgemeinen zu, der übrige Clerus und das Volk behielte nur die Zustimmung. Die zweite Fassung nach der Recension des Gratian vindicirt die Vorwahl, also die wichtigste Handlung der gesammten Wahl, bloss den Cardinalbischöfen, deren es sieben gab, darauf wären die Cardinalcleriker und schliesslich erst das Volk herbeizuziehen. Wäre der erste Text authentisch, so würde jeder Halt für die Wilmanns'sche Meinung wegfallen, nun gilt aber heute der zweite als der echte und so ist es richtig, dass es nach Nicolaus Decret sieben Wähler des Papstes geben sollte, in der Art wenigstens, dass diese die Wahlangelegenheiten leiteten. Es fragt sich nur, ob diese Verordnung eine blosse Wiedereinführung älteren Gebrauchs

war und dafür spricht rein gar nichts. Die eine Stelle im Liber diurnus[93]), wo auf die Sitte verwiesen wird, dass alle Sacerdotes und Proceres Ecclesiae und der universus clerus sich an der Wahl betheiligt hätten, beweist für Phillips Vermutung nichts, da unter den Sacerdotes nicht nothwendig Bischöfe gemeint sein müssen, sondern blosse Presbyter verstanden werden können[94]). Alles andere zeigt, dass die Verordnung Nicolaus II. eine Neuerung war. Zuerst die verschiedenen Berichte über die ältesten Papstwahlen. Alle stimmen darin überein, dass das römische Volk sammt dem ganzen Clerus die Wahl vornahm. Ja es dürfte sogar richtig sein, anzunehmen, dass das Volk dabei die entscheidende Stimme hatte, wenigstens wird in älterer Zeit oft des Volkes allein gedacht. So schreibt Kaiser Valentinian I. über die Wahl des Siricius: „Dass das Volk der römischen Stadt sich der Eintracht erfreue und den besten Bischof erwähle, halten wir recht eigentlich für des römischen Volkes Beruf[95]). Nach dem Tode des Pelagius II. (590) wählte, wie Gregor von Tours erzählt und wofür mehrere Umstände sprechen, den Papst Gregor den Grossen das ganze Volk[96]). Auch Einhard's Annalen sprechen bei der Erhebung Gregor's II. 827 von einer Wahl des Volkes allein[97]). Sonst wird zumeist der Clerus und das Volk als wahlberechtigt angeführt[98]). Natürlich musste der Clerus, besonders der höhere, bei der Wahl immer mehr hervortreten und so kann es nicht Wunder nehmen, dass oft die höhere Geistlichkeit (sacerdotes et proceres ecclesiae) zuerst und dann der übrige Clerus (reliquus, universus clerus), zum Schlusse erst das Volk genannt wird[99]). Aber nichts spricht dafür, dass den Bischöfen, die nur

vereinzelnt genannt werden[100]), die eigentliche Wahl, den andern die blosse Zustimmung zugefallen wäre. Vielmehr scheinen alle Wahlberechtigten bis Nicolaus II. ein gleiches Recht an der Besetzung des Stuhles Petri genossen zu haben[101]). Selbst der freilich zweifelhafte Florus, welcher 860 als Magister an der Domschule zu Lyon gestorben sein und in seiner Schrift De electione episcoporum volle Wahlfreiheit der Bischöfe überhaupt verlangt haben soll, weiss nichts von einer Papstwahl durch Bischöfe oder auch nur durch den Clerus allein, sondern sie findet nach ihm durch die Gesammtheit der „Gläubigen" statt[102]).

Dass die Bestimmung vom Jahre 1059, welche die Wahl den siebcn Cardinalbischöfen zuweist, eine entschiedene Neuerung war, zeigt weiter der Umstand, dass die Thätigkeit dieser Bischöfe oft und ganz klar bestimmt und definirt wird, nirgend aber eines Vorzugs derselben an den Wahlvorgängen Erwähnung geschieht. Ja noch mehr, diese sieben Bischöfe bildeten erst sehr spät ein eigentliches, geschlossenes Collegium, erst zu einer Zeit, die auf das Decret des Nicolaus folgt. Es waren das dann die Bischöfe von Ostia, Albano, Portus Silva Candida, Sabina, Präneste und Tusculum[103]). Die ersten drei hatten das alte Recht, den neugewählten Papst zu consecriren; jener von Ostia besass es schon im vierten Jahrhundert, die Bischöfe von Albano und Portus leisteten ihm mindestens seit dem siebenten Jahrhundert Assistenz dabei und alle drei erscheinen regelmässig in den Protokollen der römischen Concilien. Wie Silva Candida vor Alters zum römischen Stuhle stand, ist nicht recht ersichtlich; doch scheinen seine Beziehungen zu demselben

innig gewesen zu sein, da im Jahre 1037 der dortige Bischof von Benedikt IX. das Recht, den jedesmaligen Papst zu inthronisiren erhielt, was ihm nebst andern Rechten 1057 von Victor II. bestätigt wurde. Der Bischof von Präneste wird wol zeitlich, seit dem fünften Jahrhundert auch in Verbindung mit den früher genannten erwähnt, tritt aber hervorragend doch erst in den Briefen Innocenz II. (1130—1143) hervor. Dagegen findet sich der von Sabina in Gemeinschaft mit den früheren erst im römischen Concil vom Jahre 1065 unter Alexander II. genannt, früher immer nur getrennt von ihnen. Dass das nicht zufällig ist, zeigt der Umstand, dass er von diesem Jahre an diese Stelle ununterbrochen und ohne Ausnahme einnimmt. Was den letzten der sieben, den Bischof von Tusculum betrifft, so findet sich die erste sichere Erwähnung desselben bei der Wahl Stephans 1057. Unter denen, welche das Decret Nicolaus II. unterschrieben, fehlt er. Erst seit 1057 ist er als der siebente regelmässig neben den andern sechs Bischöfen.

Von dem elften Jahrhundert finden sich unter den Cardinalbischöfen öfters ganz andere Namen, so die von Velletri, Lavicum, Gabii, Segni und Tibur. Wenn im Concil von 998 Benedict von Lavicum „für sich und für alle Cardinalbischöfe“ unterzeichnet, so ist unzweifelhaft, dass er zu ihnen gehörte. Die Einrichtung der sieben Cardinalbischöfe, der Hebdomadarien, welche in der Kirche des Erlösers vom Lateran das Messopfer zu feiern pflegten, ist, wie eine Anordnung Stephan's IV. vom Concil 769 zeigt[104]), allerdings schon vor dem achten Jahrhundert entstanden, aber eben so sicher ist es, dass dieses Recht oder diese Pflicht nicht sieben bestimmten Bischöfen

zukam. Oft wurde der eine durch irgend einen andern ersetzt. Man darf wol annehmen, dass die Zahl der Bischöfe aus der Umgebung Roms, von denen je sieben den Dienst in der Lateranensischen Kirche verrichteten, ursprünglich wenigstens zwölf war. Nach und nach blieb das Vorrecht an einigen haften, bis das Wahlgesetz Nicolaus II. den Ausschlag gab und die oben genannten Bischöfe zu einem geschlossenen Collegium verband. Bildeten sie früher keines, so folgt aber natürlich daraus, dass sie auch nicht ein Wahlcollegium abgeben konnten. Dass die Cardinalbischöfe in durchaus keiner hervorragenden Weise an der Wahl des Papstes betheiligt gewesen waren und ihnen eigentlich nur die Consecration des schon gewählten Papstes oblag, wie den Bischöfen der Provinz die Consecration eines vom Clerus und der Gemeinde gewählten Diöcesanbischofs, zeigt auch die Anwendung, die Nicolaus II. in seinem Decrete von einem Ausspruch des hl. Leo macht: „Der sichere Gang der Wahl wird aber beobachtet, wenn man ausser den Vorschriften und dem Beispiele verschiedener Väter der Kirche auch jenen Ausspruch des hl. Leo im Auge behält:“ „Es ist vernünftiger Weise nicht zulässig, dass diejenigen den Bischöfen beigezählt werden, die weder vom Clerus gewählt, noch von der Gemeinde erwünscht, noch von den Bischöfen der Provinz gemäss der Entscheidung des Metropoliten consecrirt werden.“ „Da nun aber der apostolische Stuhl den Vorrang vor allen Kirchen des Erdkreises hat, so vertreten ohne Zweifel die Cardinalbischöfe die Stelle des Metropoliten, indem sie nämlich den zum Bischofe erwählten auf die Höhe des apostolischen Stuhles erheben[105].“

Offenbar war es diese von den Bischöfen am Lateran behauptete Würde, dem Wahlvorgang durch die Consecration Weihe und Abschluss zu geben, welche Nicolaus veranlasste, ihnen den Hauptantheil an der Wahl selbst zu übertragen. Doch waren es freilich zumeist noch andere Gründe, die ihn dazu bewogen. Man ersieht das aus der Decretale selbst. Indem Nicolaus an die Uebel erinnert, welche der apostolische Stuhl seit dem Tode Stephan's IX. erduldet hatte, indem er bemerkt, dass „das Schifflein des obersten Fischers durch die Wut der Stürme schiffbrüchig im Abgrund des Meeres fast schon versunken schien," gibt er die Absicht kund, Vorsorge zu treffen, dass nicht die Uebelstände aufs Neue das Uebergewicht erlangen und simonistische Händler und Wechsler die Kirche bedrohen. Und darum setze er vorerst fest, dass die Wahl des Papstes fortan durch die Cardinalbischöfe stattfinden solle. Es sollte damit die Wahl jedem Einflusse des Volkes entzogen werden und nicht nur des Volkes, sondern jedes Laien überhaupt. Daher wurde das Bestätigungsrecht des damaligen Kaisers Heinrich IV. nur als ein persönliches und dazu in absichtlich[106]) unklaren, zweideutigen Ausdrücken gewährleistet, damit sich die Kirche bei erster günstiger Gelegenheit vom deutschen König frei machen könne. Unbedingte Freiheit der Papstwahl und der Kirche, wie es das Ideal des Archidiacons Hildebrand ausmachte, war das Ziel, dem Nicolaus durch Stärkung und strenge Organisation der Hierarchie nachstrebte. Den Hauptantheil an der Wahl den Cardinalbischöfen zu überlassen, schien sich schon auch deswegen zu empfehlen, weil bei einer kleineren Zahl der Wähler die Einstimmigkeit,

welche sehr erwünscht sein musste, leichter erzielt werden konnte und weil damals das Collegium der Cardinalbischöfe der Träger jener Ideen war, wie sie Hildebrand und Leo IX. durchsetzen wollten. Es schien, wenn ihm eine hervorragende Stellung gegeben wurde, eine Art Garantie zu sein dafür, dass die Umgestaltung der Kirche nicht unterbrochen werde durch die Wahl eines Papstes, der sich ihr gegenüber gleichgültig verhalten könnte[107]).

Der Zweck der Verordnung wurde im Laufe der Zeit erreicht, sie selbst jedoch musste sich eine bedeutende Aenderung gefallen lassen. Durch sie fühlten sich nämlich alle Cardinalcleriker zurückgesetzt, indem sie glaubten, dass, was hier den Bischöfen vorbehalten wurde, ihnen allen gebühre. Allerdings konnten sie mit einem gewissen Recht behaupten, dass eigentlich nur sie die römische Kirche bilden, nicht aber die Bischöfe der Umgebung, denen mithin gar kein Recht bei der Wahl zukomme[108]). Es entwickelte sich in Folge dessen gegen die Verordnung eine starke Opposition und diese konnte gar nicht zur Geltung kommmen. Nur eine einzige Wahl gibt es, in welcher man mit einigem Grund des Gesetz des Nicolaus gewahrt sehen kann, nämlich die Wahl seines Nachfolgers Alexander's II., sonst gelang es den Bischöfen niemals mehr, ihr von Nicolaus erhaltenes Vorrecht geltend zu machen. Die Wahlen Victor's III. und Urban's II. zeigen nur, dass sich die Bischöfe nicht mehr gänzlich von den Wahlangelegenheiten verdrängen liessen, was doch ententschieden das Streben der Cardinalcleriker war. Zu diesem Ende hatte man selbst den Weg der Fälschung nicht verschmäht und es war die Decretale von 1059

entweder wie von Anselm und Deusdedit gar nicht oder nur verstümmelt in die Sammlung der Canones aufgenommen worden[109]), indem bei den betreffenden Stellen statt „Cardinalbischöfe" einfach gesetzt wurde: „Cardinäle". So gibt Deusdedit folgende Worte des Decrets contra Simoniacos: „Si quis — sine concordia et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium religiosorum clericorum fuerit inthronizatus — non papa habeatur" in der Art wieder, dass er das Wort „episcoporum" einfach weglässt. Unter diese Cardinäle sollten aber die Bischöfe nicht gehören, wie öfter ohne Umschweife erklärt wurde. Pandulph schrieb[110]) über die Erhebung Gelasius II.: — ab omnibus laudatur, approbatur ab omnibus, necnon etiam ab episcopis, quorum nulla prorsus est alia in electione praesulis Romani potestas, nisi approbandi vel contra et ad communem omnium Cardinalium primum et aliorum petitionem electo manus solummodo imponendi. Noch schärfer drücken sich die Wähler Anaclet's II. im Briefe an Didacus von Compostella aus, indem sie von den Cardinalbischöfen, welche Innocenz gewählt hatten, sagen: quibus nulla vel minima est in electione potestas und im Briefe an König Lothar: De quibusdam vero episcopis . . . . nobis cura ulla non est, praesertim cum nil ad eos de Romani pontificis electione pertineat[111]). Im Jahre 1130 scheint sich der Streit zwischen Bischöfen und den übrigen Clerikern erschöpft zu haben. Es betheiligen sich von da ab Cardinal-Bischöfe, Presbyter und Diaconen gleichmässig an der Wahl, dem übrigen Clerus und dem Volk bleibt die Zustimmung. Die Vor-

rechte, welche Nicolaus den Bischöfen zudachte, giengen auf das Cardinalcollegium als Ganzes über, weil die Beschränkung der Wahl auf sieben Stimmen eben eine Neuerung war, die alles Herkommen und alle Parteien verletzte und deshalb nie in Ausübung kam. Daraus aber ergibt sich für unsere Frage, dass die sieben oder sechs Wähler des deutschen Königs nicht einem ähnlichen Institut in der römischen Kirche können nachgebildet sein, weder im zehnten noch auch—nebenbei gesagt—im dreizehnten Jahrhundert. Denn in jenem war Nicolaus' Regel noch nicht, in diesem nicht mehr in Bestand. So widerspricht die Geschichte der Annahme Wilmanns' vollständig. Es würden sich indessen aus ihr auch noch verschiedene Ungereimtheiten ergeben. Wenn Innocenz III. die Nothwendigkeit eines Zusammenhangs der Kurfürsten mit den Cardinalbischöfen so sehr im Bewusstsein hatte, dass ihn „die Rücksicht auf die Umgestaltung des Cardinalcollegiums“ bestimmte, auch das Kurfürstencollegium zu reorganisiren, so ists doch gewiss sehr auffallend, dass er wenige Jahre zuvor, wie Wilmanns selbst gesteht[112]), von den bevorrechteten Wählern des deutschen Königs immer nur mit grosser „Unbestimmtheit“, ohne ihre Zahl oder ihre Zahl oder ihre Namen zu nennen, redet, ja sogar so redet, dass man glauben muss, er führe ihr Vorrecht auf Karl d. Grossen zurück, zu dessen Zeit die Cardinalbischöfe, wie wir sahen, noch kein geschlossenes Collegium bildeten. Noch räthselhafter wäre vielleicht folgender Widerspruch. Wenn die Kirche ein so gutes Gedächtnis hatte, dass sie sich zwei Jahrhunderte lang Dinge merkte, die sonst Niemand mehr wusste, wie soll

man sich ihre Vergesslichkeit erklären, die sie kurz darauf kund gab? Innocenz wusste, was die Grundlage des Kurfürstencollegiums gewesen, und basirte im J. 1209 auf dieselbe dessen Reorganisation. Von dem allen wusste fünfzig Jahre später einer seiner Nachfolger, nämlich Urban IV. nichts mehr und meinte, dass die Kurfürsten in der Siebenzahl, wie sie sich wieder durch den Beitritt Böhmens ergänzt hatte, bis zu seinen Tagen bestanden hätten „seit einer Zeit, an die kleine Erinnerung reicht[113]).“

Aus dieser Zergliederung der Ansicht Wilmanns und ihrer schrittweisen Widerlegung dürfte sich ergeben haben, dass sein Versuch, den Bericht von der Einsetzung der Kurfürsten durch Otto III. und Gregor V. glaublich zu machen, gänzlich mislungen ist. Es fragt sich nun, ob wir, um die Erzählung zu verwerfen, ihre Unrichtigkeit noch besonders nachzuweisen haben oder ob das im Vorstehenden Angeführte genügt, sie bei Seite zu legen. Wir glauben das letztere.

Es gibt erstens, wie wir gesehen haben, weder im Kaiserreich noch in der Kirche irgend eine Erinnerung, die älter als das ausgehende dreizehnte Jahrhundert wäre und die Nachricht des Buches De regimine stützen könnte. Zweitens enthalten weder die Wahlen Heinrich's II. und Konrad's II. noch irgend eine spätere Hinweisungen auf ein bestandenes Wahlgesetz. Drittens widerspricht die Nachricht vollständig den Plänen und der Politik Otto's III. und steht endlich auch nicht in Einklang mit der Lage der damaligen Kirche, welche noch lange nicht jene Freiheit besass, die Gregor's fraglicher Vertrag voraussetzt. Die ersten zwei Punkte zeigen die Unwahrscheinlichkeit

des Berichteten, die letzteren beinahe die Unmöglichkeit desselben. Darin ist aber auch die Unrichtigkeit der Erzählung inbegriffen. Wollte man das aber nicht zugeben, so müsste man den Beweis doch für vollkommen halten, wenn gezeigt werden könnte, wann, wie und durch wen die Fabel entstanden ist. Das wollen wir im Folgenden versuchen auszuführen.

III.

Schon lange vor Gewold, dem letzten entschiedenen Vertheidiger der Fabel, suchten ihre Gegner den Ursprung derselben zu erklären und fanden ihn in der falschen Auffassung einer Stelle des Martinus Polonus[114]). Allein diese Erklärung ist nur insoweit richtig, als, wir möchten sagen, die Fabel auf ein Missverstehen dieser Stelle angelegt war. Anders fasste sie Cisner auf[115]). Er meinte, dass zwischen Gregor und Otto Abmachungen stattgefunden hätten des Inhalts, dass kein anderer König, als der von den Deutschen gewählte zum römischen Kaiser erhoben werden sollte, und daraus hätte sich dann die Ansicht gebildet, die Fürsten, welche in der That den König und Kaiser wählten, hätten dieses Recht jenem Uebereinkommen zwischen Papst und Kaiser zu danken. Cisner's Erklärung[116]) glaubte auch Phillipps noch behalten zu können[117]). Da der Papst unter Otto seine frühere Freiheit in der Auswahl des Kaisers aufgegeben hatte, so wäre daraus den deutschen Fürsten, die den Beschützer der Kirche wählten, die Pflicht erwachsen, nur den zu diesem Zwecke Geeignetsten zu ersehen und diese Verbindlichkeit der Fürsten gegenüber dem Papste

oder Abhängigkeit von ihm (Phillips sagt freilich nur „Verhältnis") hätte man — ohnedies geneigt, die allmälig gewordenen historischen Erscheinungen als durch bestimmte Persönlichkeit begründet darzustellen — so gedeutet, als hätte er die Wahlfürsten, deren es späterhin sieben gab, eingesetzt. Diese von Phillips nach seiner Art gewendete Erklärung Cisner's zerfällt in Nichts, weil, wie wir gesehen haben, die Verpflichtung der Päpste nur den deutschen König zum Kaiser zu krönen nicht erst seit Otto III. bestand. Es sind auch solche Abmachungen zwischen diesem Kaiser und Gregor an keiner Stelle zu finden, die älter wäre, als die Fabel[118]) und es wird nicht falsch sein, wenn man annimmt, dass sie erst in Folge dieser erfunden wurden.

Nach Phillips wäre die Fabel eine ätiologische Mythe. Andere, worunter von den neueren Lorenz[119]), Heinrich[120]) etc. sahen in ihr eine Erfindung der welfischen Partei. Um nun klar zu machen, wie sie entstand, ist es nothwendig vor Allem festzustellen, wo sie zuerst vorkommt. Diese Stelle wird uns dann ohne Zweifel auf den Ursprung weisen.

Die meisten Schriftsteller, welche Gregor V. oder Otto III. als Urheber des Kurcollegiums nennen, berufen sich entweder wie Ptolomaeus von Lucca, Landulf von Columna, Leupold von Bebenburg und Antonius von Florenz ausdrücklich auf den Troppauer Dominikaner Martin oder man merkt ihrer Darstellung diesen ihren Gewährsman doch an, wie bei Closener und Corner. Nun ist zwar Martinus Polonus, der 1279 starb, allerdings die Ursache, dass die Fabel Glauben und Ausbreitung fand, er ist sogar theilweise Schuld an ihrer Entstehung,

dennoch aber wusste er noch nichts von ihr. Er schreibt, nachdem er den Tod Otto's III. gemeldet[121]): „Et licet tres isti Ottones per successionem generis regnaverint, tamen post (ea) fuit institutum, ut per officiales imperii imperator eligeretur, qui sunt septem videlicet primo cancellarii, Moguntinus Cancellarius Germaniae, Treverensis Galliae et Coloniensis Italiae, Marchio Brandenburgensis Camerarius, Palatinus dapifer, dux Saxoniae ensem portans, pincerna rex Boemiae.

In diesen Worten steht nichts von einer Einsetzung durch Gregor oder Otto, im Gegentheil sie sagen klar, dass sie nicht zu ihrer Zeit, sondern später (postea) stattfand. Man muss offenbar der Stelle Gewalt anthun, um die Fabel in ihr zu entdecken und entweder wie Augustinus Triumphus[122]) postea ganz weglassen oder wie Palmerius[123]) und der Compilator Hamerslebiensis[124]) es nachstellen; so das es heissen würde: Obwohl jene drei Ottonen nach Erbfolge des Geschlechtes herrschten, so wurde doch bestimmt, dass nachher d. h. für die Zukunft, der Kaiser durch die Würdentreger des Reiches gewählt werden solle. Das wäre aber eine durch nicht gerechtfertigte Verdrehung des Textes.

Aber was sollen die Kurfürsten bei Otto III.? Ungeschickt angebracht sind sie hier gewiss, aber es lässt sich nicht gar so schwer errathen, wie sie gerade hieher kamen. Man muss nur beachten, wie Martin schrieb. Um ein bequemes Handbuch zur Erwerbung der nützlichen Kenntnisse von Kaisern und Päpsten zu geben, richtete er sein Werk so ein, dass auf je zwei Seiten immer die Päpste und Kaiser sich gegenüberstanden. Jede Seite hatte 50 Zeilen, jede Zeile war für ein Jahr

bestimmt und jeder Papst oder Kaiser hatte so viel Zeilen zugewiesen, als er Jahre regierte. Nun schrieb aber Martin das Werk nicht ohne Unterbrechung, sondern wie eine Originalhandschrift zu Prag zeigt[125]), je nachdem er seine Kenntnisse bereichert hatte, schrieb er da und dort, wo es eben passte, Neues hinzu. Gieng der Raum der bestimmten Zeilen aus, so wurde drunter oder drüber zu einer andern Persönlichkeit, die noch Platz liess, oder an den Rand geschrieben. Eine solche spätere Einschiebung ist auch unsere Stelle. In der Prager Handschrift war sie noch nicht, wol aber schon im Jahre 1268 aufgenommen[126]). Folgendes könnte erklären, warum sie gerade zum Jahre 1002 geschrieben wurde. Das Wahlrecht der sieben Fürsten hatte sich im Jahrhundert des Martin entwickelt, im Interesse mancher Seite lag es jedoch, die Institution für alt zu erklären. Martin, der von den sieben Wählern erfuhr, glaubte auch an ihr Alter. Bei welchem Kaiser sollte er sie aber in seiner Chronik einreihen? Wann sie ihren Ursprung genommen, das wusste er so wenig wie Andere seiner Zeit, aber wann sie noch nicht bestanden, das wusste er oder glaubte er zu wissen. Denn unter den Ottonen galt nicht Wahl- sondern Erbrecht. Also wurde das Collegium der Sieben nach ihnen eingesetzt: Licet isti Ottones per successionem generis regnaverint, tamen postea institutum est . . . .

Martinus Polonus steht also der Fabel völlig fremd. Wenn sie trotzdem ganze Jahrhunderte in ihm zu lesen glaubten, so geschah es nur, weil, wie wir sehen werden, Einige sie in ihm lesen wollten. Die älteste Stelle wäre somit die oben citirte aus der Schrift De regimine, wenn

der hl. Thomas ihr Verfasser wäre, denn der starb 1274. Aber die genauen Untersuchungen Eccard's, Oudin's und Anderer haben nachgewiesen, dass von jener Schrift nur das I. und vom II. Buch nur 4 Capiteln dem Thomas zukommen, alles Andere jedoch — also auch unsere im III. Buch enthaltene Stelle von einem andern Schreiber stamme. Das gilt für ausgemacht und ist Jedem geläufig. Nicht so allgemein bekannt ist es, wer der Fortsetzer des Werkes ist und wann die Fortsetzung geschrieben sein mochte. Wenigstens wurden noch vor nicht langer Zeit darüber sehr zweifelhafte, unsichere Angaben gemacht. Theils wurde wie von Phillips[127]) ein falscher Autor genannt, theils wie von Homeyer[128]) die Zeit der Abfassung zu früh angesetzt. Darum mag die Sache hier genauer erörtert werden.

Phillips sieht den Verfasser in Aegidius Romanus (oder de Columma) und folgt darin dem Casimir Oudin, welcher sich auf englische Manuscripte und besonders auf die römische Ausgabe eines Buches De regimine principum berief, in welchem Aegidius ausdrücklich der Autor genannt wird, ebenso wie in einer Ausgabe vom J. 1598 zu Venedig[129]). Der Irrthum Oudin's war aber leicht nachzuweisen. In Rom erschien 1482, von Stephan Plank besorgt, allerdings ein Buch De regimine, hat aber mit dem fraglichen des Thomas nichts als den Titel gemein. Während dieses dem König von Cypern[130]) dedicirt ist, widmet Aegidius das seinige dem Könige Philipp von Frankreich. Während jenes mit den Worten: Quod necesse est, homines simul viventes . . . . anfängt und im 1. Buch 15, im II. 16, im III. und IV. 22 Kapitel zählt, hat Aegidius nur drei Bücher, von denen

jedes einzeln nur 4, 3 und 3 Kapitel enthält und beginnt mit den Worten: Clamat politicorum sententia. Die Abhandlung des Thomas, welche im II. Buche abschliesst, wurde also nicht von Aegidius fortgesetzt, sondern wie Paul Friger nachwies von Ptolomaeus de Lucca, (nach Lorenz richtiger Bartholomaeus) einem Schüler und Ordensbruder des Heiligen. Ein Codex in Florenz, ebenso wie der von Friger aufgefundene, bezeichnet genau den Ptolomäus als Fortsetzer[131]). Das wird unzweifelhaft bestätigt, wenn man nach der Zeit forscht, wann die Fortsetzung geschrieben sein kann. Im cap. 20. lib. III. wird die Wahl Adolfs von Nassau und dann sein Tod (1298) erwähnt, Thatsachen, mit denen sich der Verfasser als gleichzeitig hinstellt, indem er schreibt: Exemplum habemus etiam modernis temporis, quod electi sunt imperatores videlicet Rudolphus .... Adolphus ... Um dieselbe Zeit schrieb Ptolomäus. Wenn weiter in der fraglichen Stelle (De regimine III. cap. 19) steht: „electio, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa, so passt das ganz zu der Chronologie des Bischofs von Torcello, und führt uns richtig in die neunziger Jahre. Nach ihm[132]) war nämlich Gregor V. im Jahre 1021 gewählt und starb 1023, von da ab 270 Jahre oder drüber dazugezählt gibt die Zeit des Königs Albrecht, der im 30. Kapitel erwähnt ist.

Ptolomaeus ist es, der die Fabel in der Fortsetzung des Buches De regimine und zwar kurz vor oder nach 1300 erzählt. Tritt sie aber hier als fertig auf, so zeigt sie sich in einem andern Buche desselben Autors, das

etwas früher geschrieben sein mag, erst im Werden begriffen. In dieser ältesten Stelle, welche die Fabel bringt, zeigt sich Ptolomäus deutlich als ihren Erfinder.

In seiner Historia ecclesiastica I. XVIII. cap. 2 (Muratori, Script XI. S. 1047.) steht folgendes[133]):

(Otto) finivit vitam, ut Martinus scribit. Modum autem mortis tradit Vincentius, quia veneno, quod esse potuit propter litigium, quod cum Romanis habuit tum ratione Gregorii tum ex morte Crescentii tum etiam propter quoddam palatium, quod in urbe aedificare volebat. Et quia prolem non habuit, quamvis isti tres Ottones sibi invicem successerint, ex ordinatione ecclesiae et non per electionem, ut per decretum jam pluries allegatum patet LVIII. dist. cap. In Synodo: Dictus Otto et praedictus Gregorius papa consanguineus suus, ut historiae referunt et apparet ex facto, ordinaverunt electores imperii in Teutonia. Vel ut melius sit dictum, ipse Gregorius per se ad petitionem Ottonis electores instituit: quod concordat cum Decretali Extra. de elect. cap. Venerabilem: electionem praedictam videlicet ab ecclesia Romana extraxisse originem et potestatem. — Die ausdrückliche Erwähnung Martins, die aus diesem entnommene Wendung quamvis isti tres Ottones etc. zeigen deutlich, das Ptolomäus die Fabel auf ihn basirt. Hat er ihn misverstanden oder absichtlich falch aufgefasst? Gewiss hat das letztere wenigstens den Anschein. Der Zusatz ut apparet ex facto scheint so recht dazu dienen zu sollen, solchen Lesern, welche die Fabel in dem, was Martin's „Geschichten erzählen“ nicht recht klar sehen wollten, allen Zweifel zu benehmen.

Die sieben Fürsten, von denen er erzählt, bestehen ja wirklich als Wähler des Königs, wie kann man zweifeln? Das kritische „postea“ des Martin bemerkt er nicht, dann aber weiss er das ganz unbestimmt gesagte „constitutum est,“ welches weder Kaiser noch sonst wen nennt, aber am natürlichsten und ungezwungensten auf den ersteren bezogen würde, unter wiederholtem Hinweis auf Decrete, Geschichten und factischen Bestand, die den bewussten Lügner decken und den Leser verwirren sollen, so zu drehen, dass Kaiser und Papst und nach einer kühnen Wendung „damit es besser gesagt sei“ der Papst allein die Aenderung im Reiche getroffen hat [184]). Es kann kein Zweifel sein, das Ptolomäus die Fabel aufgebracht hat und nur ein sehr geringer kann übrig bleiben, ob er es mit Bewusstsein that.

Vergleicht man endlich mit der Hinweisung auf die Decretale Venerabilem und mit der Erwähnung einer ordinatio ecclesiae an dieser Stelle andere Behauptungen in dem Buch De regimine: „Tantum durabit, quantum ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicaverit“ und „oportet dicere, in summo pontifice esse plentitudinem omnium gratiarum,“ so sieht man auch, welchen Zweck die Erfindung der Fabel hatte. Sie sollte die Lehre der damaligen Kirche illustriren und als alten Grundsatz erweisen: „Alle Gewalten der Erde, wie unterschieden sie auch untereinander sind, erhalten ihr Leben, ja das Recht der Existenz von dem Oberhaupt der christlichen Monarchie, von Rom.“ Wenn schon hundert Jahre früher ohne bedeutenden Widerspruch behauptet worden war, die Fürsten hätten ihr Wahlrecht von Rom erhalten, so war es eben nur

noch ein kleiner Schritt weiter zu sagen, welcher Papst es ihnen ertheilt hätte. Der ungeschickte Martin von Troppau reichte die Hand und ein dem Pseudoisidor so verwandter Mann wie Ptolomäus mochte den Schritt wagen. In gleichem Dienst geführte Federn eines Landulph, Augustinus und Anderer breiteten die Fabel eifrig aus, den Kurfürsten selbst war sie vorderhand angenehm und so war bald auch ein Marsilius und Bebenburg genötigt, sie zu glauben. Sie beherrschte Jurisprudenz und Geschichte noch lange, nachdem die Pläne des Bonifaz vernichtet und aufgegeben waren.

Kündet sich aber in der Fabel das Streben der kirchlichen Geschichtschreibung, jedes Recht und alle Gewalt auf den Papst zu beziehen, so zeigt sich andererseits in ihr auch das Interesse der römischen Politik an der neuen Einrichtung des Kurcollegiums. Dieses entwickelte sich freilich in Deutschland aus nationalen Bedingungen und factischen Verhältnissen, aber wenn Ptolomäus dasselbe selbst um den Preis einer gewaltsamen Fälschung fördern zu müssen glaubte, so war es gewiss auch nicht zufällig, dass gerade von den Päpsten die erste urkundliche Andeutung beschränkter Wahlstimmen[135]) die erste Erwähnung der Electores[136]) und ihrer Siebenzahl[137]) gebracht wurde[138]).

Anmerkungen.

1. De regimine principum III. c. 19: Et tunc diversificatus est modus imperii; quia usque ad tempora Caroli in Constantinopoli in eligendo servabatur modus antiquus: aliquando enim assumebantur de eodem genere, aliquando aliunde et aliquando per principem fiebat electio, aliquando per exercitum. Sed instituto Carolo cessavit electio: et per successionem assumebantur de eodem genere, ut semper primogenitus esset imperator et hoc duravit usque ad septimam generationem. Qua etiam deficiente tempore Ludovici a Carolo separati; cum ecclesia vexaretur ab iniquis Romanis advocatus est Otto primus dux Saxorum in ecclesiae subsidium. Liberataque ecclesia a vexatione Longobardorum et impiorum Romanorum ac Berengarii tyranni in imperatorem coronatur a Leone VII. genere Alamanno, qui et imperium tenuit usque ad tertiam generationem, quorum quilibet vocatus est Otto. Et ex tunc, ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem principes Alamanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicaverit.

2. cap. IX. Bei Goldast, Monarchia II. Landulph beruft sich auf Martinus Polonus, den er excerpirte; dass ihm aber auch De regimine principum nicht unbekannt war, zeigt die der Kirche in gleicher Weise beigelegte „provisio imperii“. Quia igitur praedicti tres Ottones successive et quasi hereditario iure obtinuerint imperium, per Gregorium papam V. e s t p r o v i s u m et utiliter ordinatum, ut tantae sublimitatis ordinatio, quae non deberet sanguini sed virtuti, procederet ut eligeretur dignus . . . Vergleiche über die provisio Höfler, Kaiserthum und Papstthum S. 108.

3. De translatione imperii, cap. 11 bei Goldast II. p. 153.

4. Mehrmals gedruckt. Auszug bei Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. Leipzig 1861. Die citirte Stelle (Quaest. 35, art. 2.) bei Gewold, De septemviratu S. 53.

5. Gewold 1. c. S. 42.

6. Ibid. S. 39.

7. Leibnitz, Scriptores rer. Brunsw. I, p. 576 Gregorii V. vita cap. 58: hic instituit, ut deinceps imperatores Romani a sex Germanis viris addito rege Bohemiae legerentur . . . . Wir werden weiter unten sehen, wie das eine Verdrehung des Textes in Martins Chronik ist.

8. Vita Gregorii V. bei Gewold S. 34.

9. ibid. S. 32.

10. Annales Hirsaugienses, ibid S. 30.

11. ibid. S. 101.

12. Tractatus de legitima tutela curaque electorali. Obscure Namen nennt noch Gewold S. 101 und Windeck, De electoribus S. 1.

13. edit. Meuschen S. 83 vgl. C. Hegel, Chronik von Strassburg I, S. 425 ff. und Potthast. Auch Waitz, Reichstage zu Frankfurt und Würzburg in Forschungen z. d. Gesch. XIII. S. 199 ff. Martinus minorita (flores temporum bei Eccard, I., p. 1615.) selbst hat für die Zeit Otto's bloss: Tunc constitutum est, ut principes eligant regem quemcunque velint und führt die sieben Fürsten schon bei Karl d. Gr. an. S. 1606.

14. Hegel I. c. S. 425.

15. Ebenso Nauclerus († 1510) Chron. universale bei Gewold S. 31, Robewink ibid. S. 35 und Sabinus (nach 1550). De electione Caroli V. ibid. S. 28.

16. edit. Ettmüller in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich 1844 II. S. 50. Dass aber diese Jahrbücher von Zürich nicht vor Königshofen, wie Ettmüller und Waitz (Abhandlungen der Gött. Ges. XIV. 1869) meinen zu setzen sind, hat G. v. Wysz, Ueber eine Zürcher Chronik 1862 nachgewiesen.

17. lib. III. cap. 3: hic imperator (Otto) consensu procerum primatum et utriusque status Cleri et populi perpetuos electores, qui vice omnium eligerent, ordinavit tempore Gregorii V.

18. Waitz Abh. d. Gött. Ges. XIV. und Eccard II. Vorrede zu Corner's Chronik.

19. Gewold S. 38.

20. Historia Germ. bei Gewold S. 146.

21. De electoribus Germ. princ. bei Gewold S. 148.

22. Constitutio imp. III. bei Cadensky, Dissertatio utrum Henricus II. primus fuerit a septem electoribus electus.

23. Gewold I. c. S. 42.

24. Böhmer, Fontes I.

25. Hegel, Chronik von Strassburg 1 S. 35 .... Dise 3 Otten hetent daz riche besezzen also in erbendes wise. Donoch wart ufgesetzet, wan dirre hünderst Otto keinen sün hatte, daz die 7 kurfürsten einem romeschen keiser welen sullent und sint dise die fürsten .... Mit dem Zwischensatz „wan dirre hünderst ..." unterscheidet sich Closener von Martinus Polonus, den er hier übersetzte, aber im Sinne der Fabel auffasste, die dem Troppauer Dominikaner, wie sich später zeigen wird, fremd war.

26. Gewold l. c. S. 38.

27. Chronicon, bei Leibnitz Script. II. S. 1080.

28. Donatus Bossius, Gewold S. 32 Jacob de Artizone ibid. S. 36, Alvarottus ibid. S. 36., Baldus ibid. S. 39, Albericus ibid. S. 41. Hieher gehört wol auch eine Stelle, auf die mich kurz vor dem neuen Druck dieser Abhandlung Professor Wilmanns in einem Briefe freundlichst aufmerksam machte. In den historischen Glossen des Wiener Codex zu der verschollenen Reimchronik des Hugo von Reutlingen (Böhmer, Fontes IV, 131.) heisst es: „Sed quia dux Austrie Albertus, considerans quod iniuria foret sibi illata a principibus electoribus, iamque ipse post patrem suum regem Rudolfum non eligebatur, sicut hactenus consuetum fuit, ut in una parentela regnum duraret Romanum, ut supra dictum est, quod pueri frequenter regnabant post patres vel alii consanguinei successive, licet hoc a tempore tertii Ottonis plus fuerit de consuetudine quam de iure, ob hoc opposuit se regi Adolfo. — Es ist in diesen Worten, die um 1348 geschrieben sind, ohne Zweifel an den vermeintlichen Vertrag zwischen Otto und Gregor gedacht, durch welchen das Reich ein Wahlreich geworden sein sollte, so dass eine Succedenz des Sohnes in der Herrschaft seitdem mehr dem alten Herkommen, das man nicht ganz aufgab, als dem strengen Rechte entsprechen mochte.

29. Chron. bei Eccard: Corpus histor. II. S. 558. ad annum 1002. Zu dem aus Martin abgeschriebenen Worten: Et licet isti tres Ottones per successionem generis regnaverint, postea tamen constitutum est, ut per officiales imperii imperator eligeretur — fügt er hinzu: agitante hoc Heriberto Coloniensi Archiepiscopo.

Heribert ist der in der Wahlgeschichte Heinrich II. wolbekannte Bischof, der von 999 bis 1024 seiner Diözese vorstand. S. Potthast Supplem. S. 299.

30. Thietmar. Chron. lib. IV. c. 31 und 34. und Sigibert, Chronicon. ann. 1002.

31. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, gibt eine Schrift an: Gabrielis Paschell a Gehag dissertatio de originibus electorum Christi etiam nativitate non iunioribus respondente Nicolao Hoppio Halae 1705 ventilata.

32. Citirt bei Pfeffinger Corp. iur. publ. I. S. 1034: Iste Papa (Innocenz IV.) dedit principibus Teutoniae potestatem libere eligendi regem Romanorum.

33. Schröder, Haupt. Zeitschft. f. d. A. XIII. S. 156 weist für diese Verse die oben angegebene Zeit nach.

34. Flores temporum bei Eccard I. p. 1606.

35. Waitz. Abhandl. d. k. Ges. z. Gött. XIV. S. 50 cap. 1. Ebenso cap. 5 und 6 . . . . quod autem rex Bohemie, dux Saxonie et comes Marchie ad regis seu imperatis electionem sunt vocandi, hoc est postmodum per quandam necessitatem introductum, quia tempore translationis imperii a Graecis in Germanos que facta est, sub Carolo rege magnifico Boëmi et Saxones non erant catholici vel in fide novelli erant.

36. Hegel, Chronik v. Magdeburg 1, S. 44: des wart he (Karl) to rade mit dem pawese und mit den vorsten, dat man velle desse veire . . . disse veire scholden korvorsten sin und den romeschen konig keisen ut Karles slechte.

37. De septemviratu S. 5.

38. Chron. bei Eccard II. p. 446: Carolus ad eam (Teutoniam) imperium transferens et imperii electores ex eius principibus conconstituens . . . . Zum Jahre 1002: constitutum est, ut per officiales imperii imperator eligatur.

39. Joh. Vitodurani Chronicon bei Eccard II, 1904, da uns die bessere Ausgabe von Wyss nicht vorlag.

40. — illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus ut debemus, ad quos de iure et antiqua consuetudine noscitur pertinere. Praesertim cum ad eos et potestas huius modi ab Apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit ad Germanos.

41. Ueber ihn Lorenz, Geschichtsquellen, S. 86 und Höfier, Papstthum und Kaiserthum S. 148, 165.

42. De potestate imp. et pap. bei Gewold S. 36· Vgl. Friedberg zum Schluss der citirten Abhandlung.

43. Lorenz, Geschichtsquellen, S. 313 und Höfler I. c. S. 150.

44. Gewold I. c. S. 147 ff.

45. Pfeffinger Vitriarius: Astutia Romani praesulis inventum hoc fuit, ut hac via negociis imperii se immiscendi occasionem lucraretur.

46. Ludewig, Scriptores I. S. 34. — Das Chronicon Spirense, welches gegen die Fabel polemisirt und in frühere Zeit gehören soll, muss hier unberücksichtigt bleiben, denn es ist nach Potthast ein Falsificat von Schannat.

47. Ann. Boior. V. c. 4 n. 19. p. 483 edit. Gundling.

48. Mit den Frühern angeführt bei Cisner, de Ottone III 1570.

49. Bei Cadensky I. c. Gegen ihn Baronius Ann. Eccles. ad. an. 996 p. 54. tom. X. p. 936.

50. Nach Gewold p. 135: Quid pontifex conferat imperatori, quod ipse non habet? Christi enim regnum non esse de hoc mundo ipse professus est — salutaris electorum institutio per mendacium et iniuriam adscribitur pontificibus. Proferant, si possunt et si viri sunt, exempla istius decreti pontificii.

51. In Thomasius, Historia contentionis inter imp et sacerd. 1722.

52. So Janus Gundling, Schannat, Leibnitz etc.

53. Wenn Wilmans (Jahrbücher d. d. R. unter Otto III. Excurs XII c.) sagt, Pfister in seiner Geschichte von Schwaben II. p. 60 sei der letzte Vertheidiger der Fabel, so ist das eine ziemlich flüchtige Bemerkung. Pfister spricht an der angezogenen Stelle nichts von der Fabel und meint nur (wie schon früher Cisner, Schilter und neuerdings noch Phillips, Kirchenrecht III p. 198 ff.), zwischen Otto und Gregor wäre abgemacht worden, dass stets der von den Deutscheu erwählte König römischer Kaiser werden solle.

54. Reorganisation des Kurfürstencollegiums p. 60.

55. I. c. S. 70.

56. I. c. S. 140.

57. Die bekannte Stelle De neg. imp. ep. 29: a paucioribus electus est (Otto) verum cum tot vel plures ex iis, ad quos principaliter spectat imperatoris electio in Ottonem consensisse noscuntur, quot in alterum Philippum consenserunt . . . Aehnlich, ohne die Zahl der Wähler oder ihren Namen zu nennen, noch öfter: ep. 55, 66, 80, 92.

58. I. c. S. 60 ff.

59. Die deutsche Königswahl. Sitzungsber. d. k. Ak. XXIV. S. 385.

60. So Innocenz III. in Decret. Venerabilem, so Alexander IV. 1256 im Briefe an den Erzbischof von Mainz und Urban IV. im Briefe vom 31. August 1263.

61. Baluzze epist. Innoc. III. tom. I. p. 715.

62. — Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum inperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos.

63. Lorenz, Papstwahl p. 68: „Aus der straffen Handhabung des Rechts der Laudatio entwickelte sich unter den Ottonen die Denomination und ging dann als neues Gewohnheitsrecht auf die nächste Kaiserregierung über."

64. Giesebrecht, Geschichte d. d. Kaiserz. II. p. 4 ff.

65. Lorenz l. c. S. 103.

66. Man muss da das citirte Buch von Lorenz lesen.

67. l. c. S. 64 ff.

68. Siehe Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit II. S. 213; Phillips, die deutsche Kaiserwahl l. c. S. 392.

69. Wippo, Vita Cunradi cap. 2: cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt et de paucis admodum sequestrati sunt, in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

70. Wippo l. c. — Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant.

71. lib. II. cap. 2.

72. Widukind l. c. — duces ac praefectorun principes cum cetera principum militum manu.

73. Sigibert Chronic. a. a. 1001 (Pertz VIII. 954) Henricus iniuriato Heriberto Coloniensi Archiepiscopo, a cuius ore omnes pendebant, insignia ab eo violenter extorsit quasi iure hereditario sibi competente.

74. Thietmar, Merseb. Chron. IV. cap. 31: Is (Archiepiscopus Heribertus) cum omnibus, qui huc imperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido, duci tunc non consentiebant, neque omnino denegabant, sed quo melior et maior populi totius pars se inclinaret libenter assensurum pronunciabat, — V. c. 2: Theodoricus vero Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi maior inclinaret securus expectabat. Phillips. Königswahl S. 381.

75. Eichhorn St. u R. G. §. 222, Assmann Gesch. des Mittelalters I. p. 231.

76. Phillips, Sitzungsber. XXIV. 393.

77. Giesebrecht II. S. 213.

78. ibid. II. p. 655.

79. Wilmanns glaubt eine Andeutung der Art in Waitz, Forschungen XIII. S. 210 Anm. 1. zu finden.

80. Wippo: Quamquam Archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis Liutharingis causa iunioris Chuononis, ut fama fuit, impacati discederent . . . . bei Phillips l. c. S. 393.

81. Wippo cap. 3.

82. Giesebrecht l. c. II. S. 198 ff.

83. l. c. S. 64. ff.

84. So sagen die Quedlinburger Annalen bezeichnend von Otto I.: jure hereditario paternis eligitur succedere regnis. Phillips l. c. XXIV. S. 366.

85. Ann. Einsidlenses a. a 961. (Pertz V. 146); Otto eligitur in regem puer vivente patre.

86. Liutprand, hist. Otton. cap. 2: Filium suum aequivocum contra morem puerilibus annis regem constituens. Phillips l. c. S. 379.

87. Phillips l. c. S. 367.

88. l. c. S. 71 ff.

89. Allerdings ist es auch hier Phillips, von dem Wilmanns die Anregung nahm. Phillips macht, k. Sitzungsber. XXVI. S. 88 darauf aufmerksam, dass Kaiser Otto IV. dort gekrönt wurde, wo Karl d. G. im Grabe ruhte, ähnlich wie der Papst an der Ruhestätte des hl. Petrus geweiht wird. Weitere Analogien zwischen Papst- und Kaiserwahl hebt er für spätere Zeiten Kirchengeschichte V. 819 hervor. Man sieht, Wilmanns tritt auch mit der obigen Behauptung nur die Fusstapfen Phillips breit.

90. Literarisches Centralblatt. 1874 Nro. 14 vom 4. April.

91. V. S. 800.

92. Die Literatur über die Verordnung, so wie die wichtigsten Resultate der Untersuchungen über dieselbe siehe Lorenz: Papstwahl und Kaiserthum S. 83, Zöpfl, Papstwahlen S. 70 ff. Phillips, Kirchengeschichte V. 791 ff.

93. cap. II. tit. 2: — Die Wahl geschah in unum convenientibus nobis, ut moris est, id est cunctis sacerdotibus ac proceribus Ecclesiae et universo clero atque optimatibus et universa militari praesentia seu civibus honestis et cuncta generalitate populi — Phillips Kirchengeschichte V. 751 auch VI. 219.

94. Das zeigt die Verbindung episcopi et sacerdotes in lib. pontif. Stephan III. n. 278 lin. 16. Dann die Unterschriften, welche in lib. diurn. cap. II. tit. 3. unter der Rubrik subscriptio sacerdotum folgen. Weder hier noch in irgend einem andern Wahlbericht ist unter den Unterschriften dieser Rubrik ein Bischof zu finden. S. Phillips Kircheng. VI. S. 219.

95. Valent. I. ep. 2. ad Pinian. bei Phillips, Kircheng. V. 744.

96. X. c. 1: plebs omnis elegit. S. Lorenz, Papstwahl S. 23 und 24 Anm.

97. a. a. 827. Eugenius papa mense Augusto decessit in cuius locum Valentinus diaconus a Romanis et electus et ordinatus, vix unum mensem in potificatu complevit, quo defuncto Gregorius presbyter tituli sancti Marci electus, sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset examinavit. S. Lorenz l. c. S. 50.

98. Phillips l. c. V. 740: Lorenz l. c. S. 46 ff. und 73: Clemens a clero et populo canonice electus est. Ann. Romvaldi §§. XIX. 404.

99. Phillips l. c. S. V. 751.

100. Phillips l. c. V. S. 782.

101. Zöpfl. Papstwahlen 145.

102. Phillips l. c. V. 766: „Aber in der römischen Kirche sehen wir bis auf den heutigen Tag, dass ohne Anfrage bei einem Fürsten, allein nach dem Urtheile der göttlichen Anordnung und der Wahl der Gläubigen rechtmässig der Bischof geweiht wird.“ . . Ueber Florus siehe Lorenz l. c. S. 54.

103. Phillips, Kirchengeschichte V. 781 und VI. 187 ff.

104. lib. pontif. Stephan III. n. 284 lin 1: . . . hic statuit, ut omni dominico die a septem episcopis hebdomadariis, qui in Ecclesia Salvatoris observant, missarum solemnia super altare beati Petri celebrarentur et Gloria in excelsis diceretur.

105. Phillips Kirchengeschichte V. 797.

106. Lorenz, Papstwahl S. 97.
107. Zöpfl. Papstwahlen S. 102.
108. Zöpfl l. c. S. 103.
109. ibid. S. 199.
110. ibid. S. 112.
111. l. c. S. 114.
112. l. c. S. 115.

113. Brief von 31. Ang. 1263: — ac universa et singula circa haec gererent, agerent fideliter ac procurarent, quae per vestros nuntius ac procuratores ad hoc specialiter deputatos legitime possent agi, peti etiam procurari, coram nobis et eisdem fratribus proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem huiusmodi in electione habentes, qui sunt septem numero pro iure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cuius memoria non extitit.

114. Gew. l. c. S. 9: opinionem vulgo receptam (dicunt) natam fuisse ex verbis Martini Poloni perperam intellectis.

115. Gew. S. 148.

116. Der sich übrigens auch noch Schilter anschloss, Instit. iuris publ. S. 16.

117. Die deutsche Königswahl. Sitzungsber. XXIV. S. 385.

118. Soviel mir bekannt ist, ist die älteste bei Blondus, Gewold S. 39.

119. Siebente Kurstimme Sitzungsber. XVII. S. 184.

120. De origine iuris septem principum. Paris 1855.

121. Pertz, Mon. S. S. XXII. S. 466: Chronica summorum pontificum imperatorumque — 1277.

122. Gew. l. c. 53.

123. ibid. S. 38: institutum fuit, ut in futurum — proceres haberent potestatem imperatoris deligendi.

124. Leibnitz Script. I: — hic instituit, ut deinceps imperatores romani a sex Germanis viris eligerentur addito rege Bohemiae.

125. Weiland, Zur Ausgabe der Chronik Martins in Pertz, Archiv XII. 1872 S. 1.

126. Haedicke, Programm v. Pforta 1872. S. 42 Wattenbach Geschichtsquellen 513. Böhmer's fontes praef. XLIV.

127. Deutsche Königswahl l. c. S 385. Nach ihm Wattenbach D. Gq. S. 514.

128. Lorenz, der nach Homeyer die Zeit in: Siebente Kurstimme S. 184 zwischen 1266—1269 ansetzte, brachte G. q. S 288 die richtigere.

129. Danach wären die Anmerkungen auf S. 306 und 328 der Deutsch. Geschichtsquellen von Lorenz zu ergänzen.

130. Dieser König ist wahrscheinlich Prinz Hugo II. aus dem Hause Lusignan. Quétif 1. p. 337.

131. Zum Schlusse des letztern steht: Qui comple il quarto libro del re e del regno, comminciato dal Ven. Dottore S. Tomaso d'Aquino, poscia compinto da fra Tolomaeo da Lucca del medesimo ordine che fu Vescovo di Torcello. Rubeis, De gestis et scriptis ac doctrina S. Thomae.

132. Histor. eccles. lib. XVIII. cap. 1. u. 5. bei Muratori XI. p. 753,

133. Rubeis in dem citirten Buche, Venedig 1750 machte zuerst auf die Stelle aufmerksam. Neuerdings brachte sie auch Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstencollegiums. Berlin 1874. S. 139.

134. Wilmanns meint l. c. S. 103 ff. dass, wenn nicht etwa eine gemeinsame Quelle beiden vorgelegen habe, Martin von Ptolomäus abgeschrieben habe! und begründet das durch einen äusserst subtilen und spitzfindigen Beweis. Wir könnten ihn zwar Satz für Satz widerlegen, aber es lohnt sich wol nicht der Mühe, da das Gegentheil oben sich deutlich genug ergeben haben dürfte. Wir erwähnen nur folgendes. Wilmanns stellt die Vermutung auf, dass Ptolomäus die bekannten Verse über die Kurfürsten aus dem Gedächtnis und daher ungenau citirt, nämlich den dritten mit dem vierten Vers vertauscht habe. Darauf beruhe dann seine Prosa-Darstellung. Martin gebe den prosaischen Theil wörtlich übereinstimmend mit Ptolomäus, obwol er die richtige Versordnung herstellt, und erweise sich so als Abschreiber. Dem gegenüber könnten wir wol mit demselben Recht folgende Annahme machen: Martin führte in seiner Prosa-Darstellung die Fürsten flüchtiger Weise in ungenauer Ordnung an, die Verse aber, die er gut im Gedächtnisse hatte, trotzdem in richtiger Aufeinanderfolge. Ptolomäus, der von ihm abschrieb und sich seiner besondern Absichten wegen mit der Stelle sehr aufmerksam und vorsichtig beschäftigte, schrieb die Prosa des Martin wol wörtlich ab, merkte aber, dass damit die Ordnung der Verse nicht stimmte und änderte sie danach. Das wäre mindestens eben so glaublich. Wenn Wilmanns ferner meint, dass sich Ptolomäus bei der Stelle nicht auf Martin berufe, so

ist das gewiss eine sehr gewaltsame Auffassung derselben. Vincentius ist gleichsam nur in Parenthese und deswegen angeführt, damit auch das Gerücht von der Vergiftung des Kaisers Erwähnung finde. Uebrigens entfällt das Gewicht der ganzen Auseinandersetzungen, wenn man bedenkt, dass Martin die Stelle bereits 1268 in seiner Chronik hatte, während Ptolomäus um diese Zeit seine Historia ecclesiastica kaum so weit geführt haben wird.

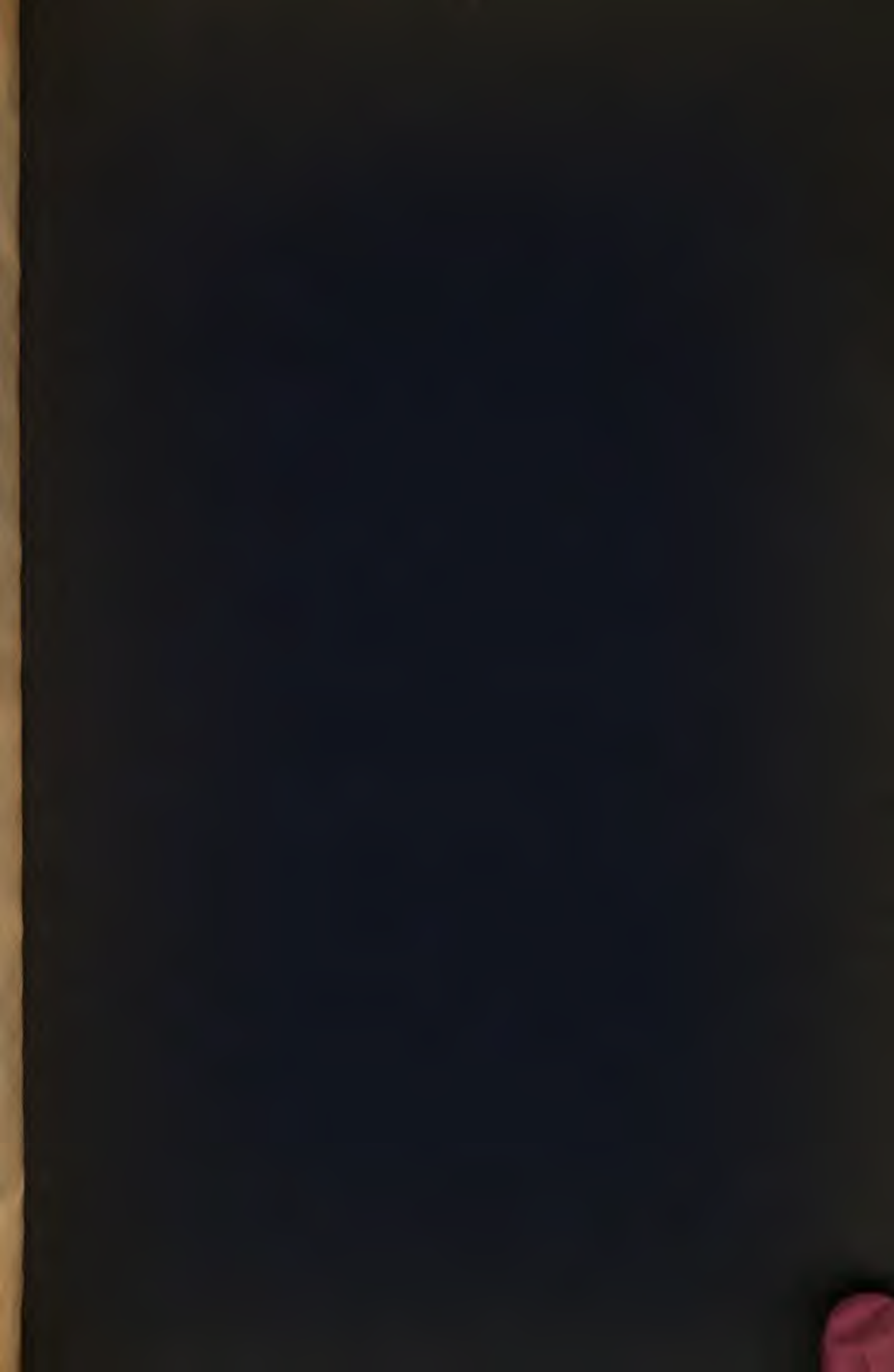
135. Innocenz III. Decret. Venerab. 1202.

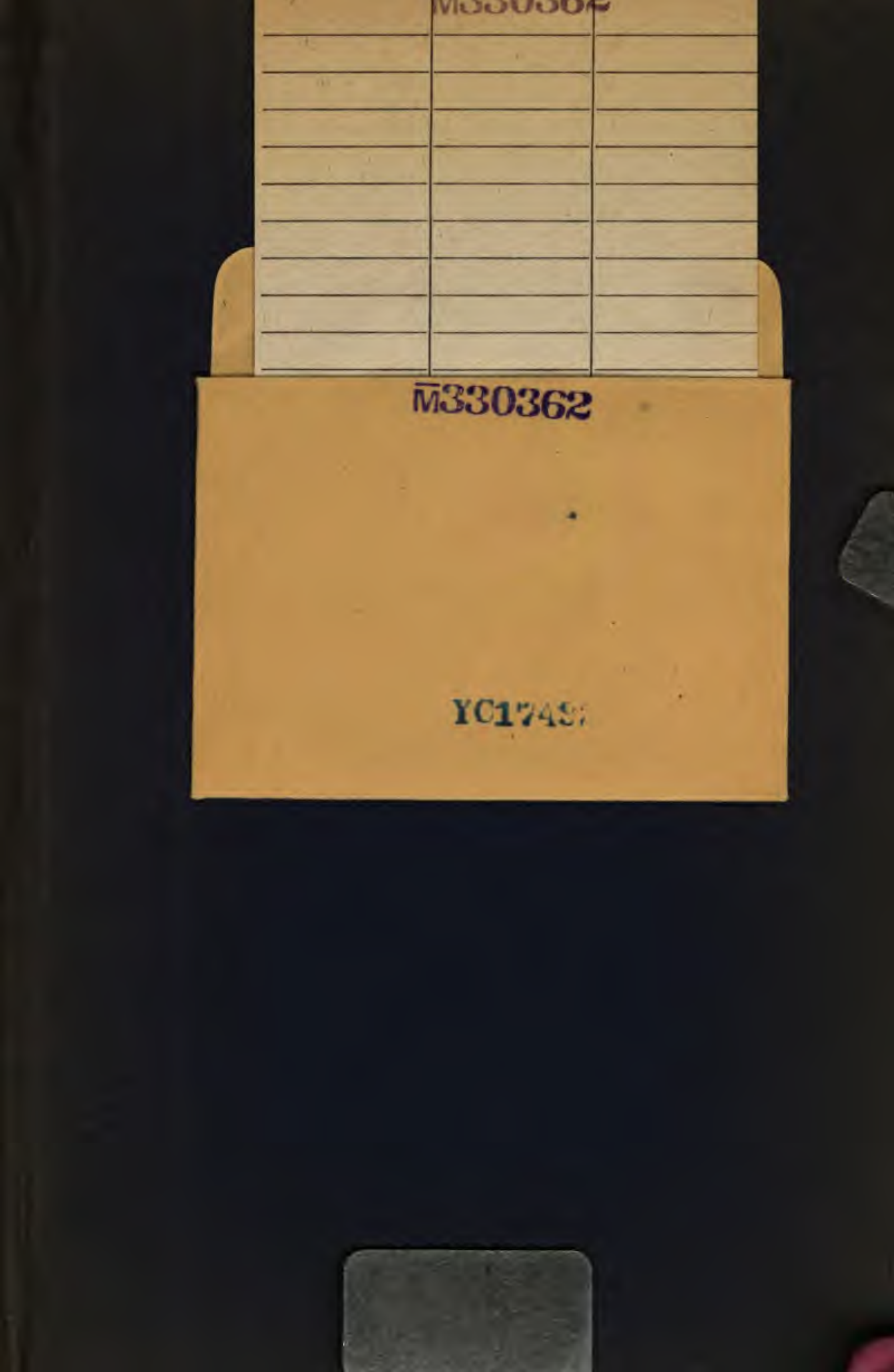
136. Alexander IV. 1256 an den Erzbischof von Mainz.

137. Urban IV. Brief vom 31. August 1263.

138. Eine Ansicht, die Leibnitz aufstellte, neuestens Lorenz wieder betónte und mit vollem Recht gegen Waitz, Busson etc. vertheidigt und aufrecht hält.

Druck von W. Pormetter in Berlin, Neue Grünstr. 30.




M330362
YC1743

